



Murphy&Spitz

Teilfonds

Murphy&Spitz - Umweltfonds Deutschland

Verkaufsprospekt

einschließlich Teilfondsprospekte und
Verwaltungsreglement

Ausgabe Juni 2025

M O N E G A ■
DAS ATTRAKTIVE FONDSKONZEPT

MURPHY&SPITZ
Teilfonds: Umweltfonds Deutschland

Verwaltungsgesellschaft

Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH

Stolkgasse 25-45,
D-50667 Köln
Bundesrepublik Deutschland
Internet: www.monega.de

Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft

Bernhard Fänger
Christian Finke
Christiane Breuer

teilweise handelnd durch

Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Zweigniederlassung Luxemburg

60, rue de Luxembourg
L-5408 Bous

Niederlassungsleitung

Bärbel Schneider
Christian Stampfer

**OGA-Verwaltungsfunktion (Registerfunktion, Nettoinventarwertberechnung
und Fondsbuchhaltung und Kommunikationsfunktion)**

VP Fund Solutions (Luxembourg) S.A.

2, rue Edward Steichen
L-2540 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg

Verwahrstelle und Zahlstelle

VP Bank (Luxembourg) SA

2, rue Edward Steichen
L-2540 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg

Investmentmanager

Murphy&Spitz Nachhaltige Vermögensverwaltung AG

Weberstraße 75
D-53113 Bonn
Bundesrepublik Deutschland

Wirtschaftsprüfer des Fonds

PriceWaterhouseCoopers, Société coopérative

2, rue Gerhard Mercator
L-2182 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg

Informationsstelle in Deutschland

Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH

Stolkgasse 25-45,
D-50667 Köln
Bundesrepublik Deutschland

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich

Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH

Stolkgasse 25-45,
D-50667 Köln
Bundesrepublik Deutschland

MANAGEMENT UND VERWALTUNG DES FONDS	2
WEITERE VON DER GESELLSCHAFT VERWALTETE LUXEMBURGISCHE INVESTMENTFONDS	5
VERKAUFSPROSPEKT	6
Der Fonds 6	
Die Verwaltungsgesellschaft	6
Die Verwahrstelle	8
Der Investmentmanager	10
Der Anlageberater	11
OGA-Verwaltungsfunktion	11
Rechtsstellung der Anlegenden	11
Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik	12
Hinweise zu Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten	12
Risikohinweise 15	
Risikomanagement	22
Anteilklassen 23	
Die Ausgabe von Anteilen	24
Die Rücknahme von Anteilen	24
Die Nettoinventarwertberechnung	24
Verwendung der Erträge und sonstige Zahlungen	25
Veröffentlichungen und Ansprechpartner	25
Kosten und Gebühren	25
Besteuerung des Fondsvermögens und der Erträge	26
Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	27
Register der wirtschaftlichen Eigentümer	28
Potenzielle Interessenkonflikte:	28
Datenschutz 29	
Sonstiges 30	
Profile von Anlegenden	31
SPEZIELLER TEIL: TEILFONDSPROSPEKTE	32
TEILFONDS MURPHY&SPITZ - UMWELTFONDS DEUTSCHLAND	33
Anteilklassen 34	
Profil vom Anlegenden:	35
Anlageziele des Teilfonds	35
Anlagepolitik des Teilfonds	36
Risikomanagement und teilfondsspezifische Risiken	37
VERWALTUNGSREGLEMENT	38
Artikel 1: Der Fonds	38
Artikel 2: Die Verwaltungsgesellschaft	38
Artikel 3: Die Verwahrstelle	39
Artikel 4: Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik	41
Artikel 5: Anteile	46
Artikel 6: Anteilwertberechnung	46
Artikel 7: Einstellung der Berechnung des Anteilwertes	47
Artikel 8: Ausgabe von Anteilen	48
Artikel 9: Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Anteilen	48
Artikel 10: Rücknahme und Umtausch von Anteilen	48
Artikel 11: Kosten	50
Artikel 12: Verwendung der Erträge	51
Artikel 13: Geschäftsjahr/Rechnungsjahr - Abschlussprüfung	51
Artikel 14: Veröffentlichungen	52
Artikel 15: Verschmelzung des Fonds und von Teilfonds	52
Artikel 16: Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds	53

Artikel 17: Verjährung und Vorlegungsfrist.....	53
Artikel 18: Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache	53
Artikel 19: Änderungen des Verwaltungsreglements.....	54
Artikel 20: Inkrafttreten	54
HINWEISE FÜR ANLEGENDE IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND.....	2
HINWEISE FÜR ANLEGENDE IN ÖSTERREICH.....	3
ANHANG III.....	6
VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ZU DEN IN ARTIKEL 8 ABSÄTZE 1, 2 UND 2A DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 GENANNTEN FINANZPRODUKTEN	6

Weitere von der Gesellschaft verwaltete luxemburgische Investmentfonds

Eine aktuelle Auflistung der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten luxemburgischen und deutschen Investmentfonds ist auf der Internetseite www.monega.de/fondsueberblick erhältlich.

VERKAUFSPROSPEKT

Dieser Verkaufsprospekt und seine Ergänzungen (der „Verkaufsprospekt“) sind nur gültig in Verbindung mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als 16 Monate zurückliegen darf. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als 8 Monate zurückliegt, ist dem potenziellen Anlegenden zusätzlich ein Halbjahresbericht zur Verfügung zu stellen.

Niemand ist ermächtigt, sich auf Angaben zu berufen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt oder in sonstigen Unterlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und auf die sich der Verkaufsprospekt bezieht, enthalten sind.

Dem Anlegenden wird kostenlos das Basisinformationsblatt zur Verfügung gestellt.

Es ist nicht gestattet, vom Verkaufsprospekt oder dem Basisinformationsblatt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Verkaufsprospekt oder dem Basisinformationsblatt abweichen.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anlegende den Verkaufsprospekt, inklusive den jeweiligen Teilfondsprospekt und dem Verwaltungsreglements, das Basisinformationsblatt, sowie alle Änderungen derselben an.

Anlegende werden hinsichtlich des Einklangs und der Einstufung eines Teilfonds mit der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, in deren jeweils gültigen Fassung („Sustainable Finance Disclosure Regulation - SFDR“), welche mit Frist zum 10. März 2021 in Kraft tritt, auf die jeweiligen Teilfondsprospekte verwiesen.

Der Fonds

Der in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Investmentfonds **Murphy&Spitz** (der „Fonds“) ist ein nach luxemburgischem Recht in der Form eines *fonds commun de placement* errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten. Er wurde am 26. Mai 2008 nach Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, in dessen jeweils gültigen Fassung (das „Gesetz von 2010“) in der Form eines Umbrella Fonds unbefristet aufgelegt und erfüllt die Anforderungen der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften 2009/65/EG vom 13. Juli 2009, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014.

Für den Fonds ist das im Anhang dieses Verkaufsprospektes aufgeführte Verwaltungsreglement, dessen Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg im *Recueil électronique des Sociétés et Associations* („RESA“) offengelegt wurde, integraler Bestandteil.

Der Fonds bietet derzeit folgende Teilfonds an:

- **Murphy&Spitz - Umweltfonds Deutschland**

Der Teilfonds wurde am 9. Juni 2008 aufgelegt. Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September eines jeden Jahres.

Das erste Geschäftsjahr begann mit Gründung des Fonds und endete am 31. Dezember 2010. Folgende Geschäftsjahre starteten jeweils zum 1. Januar und endeten am 31. Dezember. In Folge des Wechsels der Verwaltungsgesellschaft wurde das Geschäftsjahr 2023 verkürzt und endete bereits zum 30. September 2023 (Rumpfgeschäftsjahr). Folgende Geschäftsjahre beginnen jeweils am 1. Oktober und enden am 30. September eines jeden Jahres.

Der Fonds ist in das offizielle Verzeichnis der Organismen für gemeinsame Anlagen der luxemburgischen Aufsichtsbehörde „*Commission de Surveillance du Secteur Financier*“ („CSSF“) eingetragen. Die CSSF übt die Aufsicht in Bezug auf den Fonds aus (Produktaufsicht).

Im Nachfolgenden sind Bezüge auf den „Fonds“, sofern dies der Kontext erfordert, als Bezüge auf den jeweiligen Teilfonds zu lesen.

Die Verwaltungsgesellschaft

Der Fonds wird von der **Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH** mit Sitz in der Stolkgasse 25-45, D-50667 Köln, eingetragen im deutschen Handelsregister unter der Nummer HRB 34201 (die „Verwaltungsgesellschaft“) verwaltet, teilweise handelnd durch die Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Zweigniederlassung Luxemburg (die „Zweigniederlassung Luxemburg“), mit Sitz in 60, rue de Luxembourg, L - 5408 Bous, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 274270.

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine am 11. Dezember 1999 gegründete Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des KAGB in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Die Firma der Verwaltungsgesellschaft lautet Monega

Kapitalanlagegesellschaft mbH. Die Verwaltungsgesellschaft hat ihren Hauptsitz in Köln. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt derzeit über eine Erlaubnis als OGAW Kapitalverwaltungsgesellschaft (Erlaubnis vom 05.01.2011) und AIF Kapitalverwaltungsgesellschaft (Erlaubnis vom 18.12.2014) im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB). Sie darf Investmentvermögen nach der OGAW-Richtlinie, Gemischte Investmentvermögen, Sonstige Investmentvermögen und offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen (Spezialfonds) verwalten. Weiterhin darf sie geschlossene deutsche Publikums-AIF, geschlossene deutsche Spezial-AIF und allgemeine offene deutsche Spezialfonds einschließlich Hedgefonds verwalten (Erlaubnis vom 03.09.2020). Zudem verfügt sie über eine Erlaubnis zur Finanzportfolioverwaltung, Anlageberatung und Anlagevermittlung sowie zur grenzüberschreitenden Verwaltung von EU-AIF und EU-OGAW (Erlaubnis vom 13.12.2016). Die Verwaltungsgesellschaft wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt und unterliegt den Bestimmungen des KAGB.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beaufsichtigt die Verwaltungsgesellschaft des Fonds sowie ihre Zweigniederlassung Luxemburg (Aufsicht von Verwaltungsgesellschaft und Zweigniederlassung).

Die Verwaltungsgesellschaft kann außerdem alle Handlungen vornehmen, die zur Verwaltung notwendig sind, alle Geschäfte tätigen und alle Maßnahmen treffen, die ihr Interesse fordern, ihrem Gesellschaftszweck dienen oder nützlich sind, und der OGAW-Richtlinie entsprechen. Der Aufgabenbereich der Verwaltungsgesellschaft umfasst insbesondere Investmentmanagement, Administration und Vertrieb. Die Verwaltungsgesellschaft kann in Übereinstimmung mit den Vorschriften der OGAW-Richtlinie eine oder mehrere Aufgaben unter ihrer Aufsicht und Kontrolle an Dritte auslagern.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Funktion der OGA-Verwaltungsfunktion handelnd über die Zweigniederlassung Luxemburg ausführen, wobei die Zweigniederlassung Luxemburg diese Aufgaben an Dritte auslagert und überwacht. Die Auslagerung dieser Aufgaben wird unter dem Titel OGA-Verwaltungsfunktion.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse des Anlegenden.

Die IT-Administration der Verwaltungsgesellschaft erfolgt am Standort Köln.

Wohlverhaltensregeln:

Die Verwaltungsgesellschaft hat sich verpflichtet, im besten Interesse der von ihr verwalteten Fonds zu handeln, wenn sie oder ihre Delegierten für die Fonds Handelsentscheidungen ausführt oder Handelsaufträge zur Ausführung an andere Einrichtungen weiterleitet. Insbesondere hat die Verwaltungsgesellschaft alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis für den jeweiligen Fonds zu erzielen. Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltungsgesellschaft Grundsätze festgelegt, die ihr die Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte gestatten. Informationen über diese Grundsätze können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.monega.de eingesehen oder direkt von der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Market Timing und Late Trading:

Zeichnungen und Rücknahmen sollen lediglich zu Investitionszwecken getätigt werden. Die Verwaltungsgesellschaft erlaubt kein ‚Market Timing‘ oder andere exzessive Handelspraktiken. Solche Praktiken können der Performance des Fonds schaden und die Anlageverwaltung beeinträchtigen. Unter Market Timing versteht man Zeichnungen und Rückgaben von Anteilen des Fonds in einem kurzen zeitlichen Abstand zur Ausnutzung von Zeitunterschieden und/oder denkbaren Schwächen bzw. Unvollkommenheiten im Bewertungssystem des Nettoinventarwertes. Um diese negativen Einflüsse auf den Fonds zu verringern, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, Zeichnungs- und Umtauschanträge von Anlegenden, die sich aus Sicht der Verwaltungsgesellschaft solcher Praktiken bedienen oder bedient haben oder deren Handelspraktiken die anderen Anlegenden beeinträchtigen, ganz oder teilweise abzulehnen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo an Anlegenden auf Risiko der daran berechtigten Person(en) innerhalb von 30 Tagen nach dem Entscheid der Nichtannahme sowie der vollumfänglichen und zufriedenstellenden AML/KYC Überprüfungen zurückbezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, überzähliges Zeichnungsguthaben bis zur endgültigen Verrechnung zurückzuhalten. Die Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls die Anteile eines Anlegenden, sich dieser Handelspraktiken bedient hat oder bedient, zwangsweise zurückkaufen. Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht haftbar für den Verlust, der aus solchen zurückgewiesenen Anträgen oder zwangsweisen Rückkäufen entsteht. Die Verwaltungsgesellschaft lehnt auch das sogenannte „Late Trading“ ab. Hierunter versteht man Zeichnungen und Rückgaben von Anteilen nach Orderannahmeschluss des jeweiligen Handelstages zu bereits feststehenden bzw. absehbaren Schlusskurs. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anlegenden vorher unbekanntes Nettoinventarwertes abgerechnet werden. Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Kaufs- bzw. Verkaufsantrages zurückweisen.

Vergütungspolitik:

Gemäß Artikel 1 Ziffer 13 Buchstabe a der Richtlinie 2014/91/EU und gemäß der ESMA Leitlinien ESMA/2016/411 *Guidelines on sound remuneration policies under the UCITS Directive and AIFMD* fasst die Verwaltungsgesellschaft ihre Vergütungspolitik wie folgt zusammen:

Die Vergütungspolitik und -praxis der Verwaltungsgesellschaft ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich. Sie ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, Vertragsbedingungen oder Satzungen der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds nicht vereinbar sind, noch die Verwaltungsgesellschaft daran hindern, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds zu handeln.

Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds und der Anlegenden solcher Fonds und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der der Haltedauer, die den Anlegenden des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des Fonds und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist. Die variablen Bestandteile der Gesamtvergütung, soweit diese gewährt werden, stehen in einem angemessenen Verhältnis zur festen Vergütung, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um unter Umständen auf variable Komponenten zu verzichten.

Artikel 5 der SFDR

Gemäß Artikel 5 der SFDR „Transparenz der Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ gibt die Verwaltungsgesellschaft Rahmen ihrer Vergütungspolitik an, inwiefern diese mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang steht, und veröffentlicht diese Informationen auf ihren Internetseiten.

Die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft hat die Grundsätze der Vergütungspolitik festgelegt und überwacht deren Umsetzung. Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, sowie die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen sind auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.monega.de unter der Rubrik „Vergütungspolitik“ (<https://www.monega.de/node/75>) erhältlich. Auf Anfrage wird eine kostenlose Papierversion dieser Dokumente zur Verfügung gestellt.

Stimmrechtsausübungen

Die Verwaltungsgesellschaft hat sich verpflichtet, im Rahmen ihrer Tätigkeiten jederzeit die Wohlverhaltensregeln im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) zu beachten. In diesem Zusammenhang hat die Verwaltungsgesellschaft eine Strategie aufgestellt, in der festgelegt ist, wann und wie die Stimmrechte, die mit den Instrumenten in den verwalteten Fonds verbunden sind, ausgeübt werden sollen, damit dies ausschließlich zum Nutzen des betreffenden Fonds ist. Eine Kurzbeschreibung dieser Strategie kann auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.monega.de eingesehen oder bei der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden. Die Stimmrechtsausübung kann von der Verwaltungsgesellschaft auf den externen Portfoliomanager ausgelagert werden.

Vertriebsstellen

Die Verwaltungsgesellschaft kann Vertriebsstellen benennen, die Anteile in einem oder mehreren der Teilfonds zum Verkauf anbieten. Die Namen und Adressen dieser Vertriebsstellen werden auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt.

Die Verwahrstelle

Die Gesellschaft:

Die VP Bank (Luxembourg) SA (die „Verwahrstelle“) wurde von der Verwaltungsgesellschaft zur Verwahrstelle des Fonds ernannt und betraut mit

1. der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds,
2. dem Cash Monitoring,
3. der Kontrollfunktionen und
4. allen anderen Funktionen betraut, welche von Zeit zu Zeit vereinbart und im Verwahrstellenvertrag festgelegt werden.

Die Verwahrstelle ist ein in Luxemburg ansässiges Kreditinstitut mit Sitz in 2, Rue Edward Steichen, L-2540 Luxembourg und ist im luxemburgischen Handelsregister unter der Registernummer B 29509 registriert.

Ihr wurde die Zulassung zur Ausübung von Bankgeschäften aller Art im Sinne des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor erteilt. Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung des Fondsvermögens beauftragt.

Pflichten der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds betraut. Hierbei können Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, entweder direkt von der Verwahrstelle oder, im gesetzlich zulässigen Umfang, durch jede Dritt- oder Unterverwahrstelle, deren Garantien als mit denjenigen der Verwahrstelle als gleichwertig erachtet werden können, d.h. soweit es sich um luxemburgische Einrichtungen handelt, Kreditinstitute im Sinne des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor

oder, soweit es sich um ausländische Einrichtungen handelt, Finanzinstitute, die einer Aufsicht unterliegen, die als gleichwertig mit den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen erachtet wird, verwahrt werden.

Die Verwahrstelle stellt zudem sicher, dass die Cashflows des Fonds ordnungsgemäß überwacht und insbesondere, dass die Zeichnungsbeträge erhalten und sämtliche Barmittel des Fonds ordnungsgemäß auf Konten verbucht werden, die (i) auf den Namen des Fonds bzw. Teilfonds, (ii) auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft oder (iii) auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet werden.

Die Verwahrstelle stellt zudem sicher, dass:

1. Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß luxemburgischem Recht und dem Verwaltungsreglement erfolgen;
2. die Berechnung des Wertes der Anteile des Fonds gemäß luxemburgischem Recht und dem Verwaltungsreglement erfolgt;
3. den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge geleistet wird, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen luxemburgisches Recht oder das Verwaltungsreglement;
4. bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
5. die Erträge des Fonds gemäß luxemburgischem Recht und dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

Die Verwahrstelle übermittelt der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine vollständige Inventarliste aller Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds.

Übertragung von Aufgaben

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 18bis des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Verwahrstellenvertrages kann die Verwahrstelle unter bestimmten Voraussetzungen und zur effektiven Erfüllung ihrer Pflichten ihre Verwahrpflichten bezüglich der Vermögenswerte des Fonds, einschließlich der Verwahrung von Vermögenswerten und, im Falle von Vermögenswerten, die aufgrund ihrer Art nicht verwahrt werden können, der Überprüfung von Eigentumsverhältnissen sowie der Führung von Aufzeichnungen über diese Vermögenswerte, gemäß Artikel 18(4) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ganz oder teilweise auf eine oder mehrere Dritte, die von der Verwahrstelle von Zeit zu Zeit ernannt werden, übertragen.

Um sicherzustellen, dass jeder Dritte über die notwendige Sachkenntnis und Expertise verfügt und diese beibehält, geht die Verwahrstelle bei der Auswahl und Bestellung des Dritten mit der gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor.

Die Verwahrstelle wird zudem regelmäßig kontrollieren, ob der Dritte sämtliche anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen erfüllt und jeden Dritten einer kontinuierlichen Überwachung unterwerfen, um zu gewährleisten, dass die Pflichten des Dritten weiterhin in kompetenter Weise erfüllt werden.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von der Tatsache, dass diese die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds ganz oder teilweise auf einen solchen Dritten übertragen hat, unberührt.

Die Verwahrstelle hat die VP Bank AG mit Sitz in Aeulestrasse 6, LI-9490 Vaduz, (der „Zentrale Unterverwahrer“), ein Kreditinstitut nach Liechtensteiner Recht, welches der Aufsicht der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) untersteht, mit der Unterverwahrung weitestgehend sämtlicher Vermögenswerte des Fonds beauftragt. Im Rahmen der Verwahrung der Vermögenswerte gilt der Zentrale Unterverwahrer gegenüber der Verwahrstelle als Dritter. Der Zentrale Unterverwahrer verwahrt die von der Verwahrstelle anvertrauten Vermögenswerte bei mehreren von ihm ernannten und überwachten Drittverwahrern. Die Ernennung des Zentralen Unterverwahrers entbindet die Verwahrstelle nicht von den ihr gesetzlich oder aufsichtsrechtlich auferlegten Pflichten, deren Durchführung sie sicherzustellen hat.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments wird die Verwahrstelle der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückgeben oder einen entsprechenden Betrag erstatten es sei denn, der Verlust beruht auf äußeren Ereignissen, die nach vernünftigem Ermessen von der Verwahrstelle nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können.

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die von der Verwahrstelle im Inland oder im Ausland verwahrt werden, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Verwahrstelle oder der Verwaltungsgesellschaft bestimmen sich daher nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Anlegenden vorsehen kann. Der Anleger sollte sich beim Kauf der Anteile des Fonds bewusst sein, dass die Verwahrstelle gegebenenfalls entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen zu erteilen hat, weil sie gesetzlich und/oder aufsichtsrechtlich hierzu verpflichtet ist.

Die Liste der ernannten Dritten ist auf Nachfrage am Sitz der Verwahrstelle kostenlos erhältlich sowie unter https://www.vpbank.com/ssi_sub-custody_network_en abrufbar.

Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Anlegenden.

Dennoch können potenzielle Interessenkonflikte von Zeit zu Zeit aus der Erbringung von anderen Dienstleistungen durch die Verwahrstelle und/oder ihrer Tochtergesellschaften zugunsten der Verwaltungsgesellschaft und/oder anderen Parteien entstehen (einschließlich Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und Dritten, denen sie Aufgaben gemäß dem vorhergehenden Abschnitt übertragen hat). Diese Querverbindungen, sofern und soweit nach nationalem Recht zulässig, könnten zu Interessenkonflikten führen, was sich als Betrugsrisiko (Unregelmäßigkeiten, die den zuständigen Behörden nicht gemeldet werden, um den guten Ruf zu wahren), Risiko des Rückgriffs auf Rechtsmittel (Verweigerung oder Vermeidung von rechtlichen Schritten gegen die Verwahrstelle), Verzerrung bei der Auswahl (Wahl der Verwahrstelle nicht aufgrund von Qualität und Preis), Insolvenzrisiko (geringere Standards bei der Sonderverwahrung von Vermögenswerten oder Beachtung der Insolvenz der Verwahrstelle) oder Risiko innerhalb einer Gruppe (gruppeninterne Investitionen) darstellt. Beispielsweise können die Verwahrstelle und/oder eine ihrer Tochtergesellschaften als Verwahrstelle, Verwahrstelle und/oder Administrator anderer Fonds tätig werden. Es besteht daher die Möglichkeit, dass die Verwahrstelle (oder eine ihrer Tochtergesellschaften) bei Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Interessenkonflikte oder potenzielle Interessenkonflikte zwischen dem Fonds und/oder anderen Fonds, für die die Verwahrstelle (oder eine ihrer Tochtergesellschaften) tätig wird, haben könnte.

Entsteht ein Interessenkonflikt oder potenzieller Interessenkonflikt, wird die Verwahrstelle ihre Pflichten wahrnehmen und den Fonds sowie die anderen Fonds, für die sie tätig ist, fair behandeln und gewährleisten, soweit praktikabel, dass jede Transaktion unter solchen Bedingungen durchgeführt wird, die auf objektiven, vorab festgelegten Kriterien basiert und im alleinigen Interesse des OGAW und seiner Anlegenden sind. Die potenziellen Interessenkonflikte werden ohne Einschränkung, durch eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung der Aufgaben der VP Bank (Luxembourg) SA als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden anderen Aufgaben sowie durch die Einhaltung der Grundsätze für Interessenskonflikte der Verwahrstelle ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert und beobachtet.

Weitere Informationen zu den weiter oben identifizierten aktuellen und potenziellen Interessenskonflikten sind am Sitz der Verwahrstelle auf Anfrage kostenlos erhältlich.

Verschiedenes

Sowohl die Verwahrstelle als auch die Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem Verwahrstellenvertrag innerhalb von 3 Monaten (oder im Falle von bestimmten Verletzungen des Verwahrstellervertrags, einschließlich der Insolvenz einer der beiden, bereits zu einem früheren Zeitpunkt) zu kündigen. In diesem Fall wird die Verwaltungsgesellschaft alle Anstrengungen unternehmen, um innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle zu bestellen; bis zur Bestellung einer neuen Verwahrstelle wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten als Verwahrstelle vollumfänglich nachkommen.

Aktuelle Informationen über die Beschreibung der Aufgaben der Verwahrstelle, der Interessenkonflikte, die entstehen können sowie der Verwahrungsfunktionen, die von der Verwahrstelle übertragen wurden sowie eine Liste aller entsprechenden Dritten und allen Interessenkonflikten die aus einer solchen Übertragung entstehen können, ist für die Anlegenden am Sitz der Verwahrstelle auf Anfrage erhältlich.

Die Verwahrstelle ist ferner zur Hauptzahlstelle für den Fonds ernannt worden, mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Fondsanteile und sonstigen Zahlungen.

Der Investmentmanager

Das Investmentmanagement der Fonds wird grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft ausgeübt. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, das Investmentmanagement mit Zustimmung der CSSF an Dritte auszulagern. Ein externer Investmentmanager muss über eine Zulassung zur Vermögensverwaltung verfügen und einer entsprechenden Aufsicht unterstehen. Aufgabe des Investmentmanagers ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des Fondsvermögens und die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung unter Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft, sowie andere damit verbundene Dienstleistungen. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des Fonds, wie sie in diesem Verkaufsprospekt und in dem Verwaltungsreglement beschrieben sind, sowie unter Beachtung der gesetzlichen Anlagebeschränkungen. Der Investmentmanager ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des Fonds auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen dem Investmentmanager. Der Investmentmanager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen. Es ist dem Investmentmanager gestattet, seine Aufgaben mit Genehmigung der

Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen. Im Falle einer umfassenden Aufgabenübertragung wird der Verkaufsprospekt vorab geändert.

Der Anlageberater

Der Anlageberater hat eine ausschließlich beratende Funktion und trifft keine selbstständigen Anlageentscheidungen. Er ist ermächtigt, unter der allgemeinen Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds im Rahmen der täglichen Anlagepolitik der Verwaltungsgesellschaft Einschätzungen, Ratschläge und Empfehlungen zur Wahl der Anlagen und zur Auswahl der zu erwerbenden oder zu verkaufenden Wertpapiere in dem Fonds abzugeben.

Der Anlageberater hat das Recht, sich auf eigene Kosten von Dritten beraten zu lassen. Er ist jedoch nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft die Erfüllung seiner Aufgaben an Dritte zu übertragen. Sofern der Anlageberater seine Aufgaben mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft einem Dritten übertragen hat, so hat der Anlageberater die dafür entstehenden Kosten selbst zu tragen.

Die von der Verwaltungsgesellschaft für einen jeweiligen Teilfonds ggfs. bestellten Anlageberater werden für jeden Teilfonds im entsprechenden Teilfondsprospekt benannt und beschrieben.

OGA-Verwaltungsfunktion

Der Aufgabenbereich der Verwaltungsgesellschaft umfasst unter anderem die OGA-Verwaltungsfunktion, welche sie über die Zweigniederlassung Luxemburg wahrnimmt. Die OGA-Verwaltungsfunktion kann in drei Hauptfunktionen unterteilt werden:

- (1) die Registerfunktion,
- (2) die Funktion der Nettoinventarwertberechnung und Fondsbuchhaltung, und
- (3) die Kundenkommunikationsfunktion.

Unter ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle kann die Verwaltungsgesellschaft die OGA-Verwaltungsfunktion ganz oder in Teilen an Dritte delegieren, die gemäß den geltenden Vorschriften qualifiziert und befähigt sein müssen, diese auszuführen.

Die Verwaltungsgesellschaft, handelnd durch die Zweigniederlassung Luxemburg, hat die folgenden drei Hauptfunktionen der OGA-Verwaltungsfunktion an die VP Fund Solutions (Luxembourg) SA mit Sitz in 2, rue Edward Steichen, 2540 Luxembourg im Großherzogtum Luxemburg, ausgelagert:

- (1) die Registerfunktion,
- (2) die Funktion der Nettoinventarwertberechnung und Fondsbuchhaltung, sowie
- (3) die Kundenkommunikationsfunktion.

Rechtsstellung der Anlegenden

Die Verwaltungsgesellschaft legt das Fondsvermögen im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anlegenden nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten an. Die angelegten Gelder und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das Fondsvermögen, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen sind in dem im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt abgedruckten Verwaltungsreglement und dem entsprechenden Teilfondsprospekt eines Teilfonds aufgeführt. Das Verwaltungsreglement sowie das entsprechende Teilfondsprospekt eines Teilfonds sind integrale Bestandteile des Verkaufsprospektes. Das Verwaltungsreglement enthält grundsätzliche Richtlinien zur Anlagepolitik, Nettoinventarwertberechnung, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Kosten sowie weitere wichtige Regelungen für die Anlegenden, während im Entsprechenden Teilfondsprospekt die spezifischen Charakteristika des entsprechenden Teilfonds dargestellt werden.

Die Anlegenden sind am jeweiligen Teilfondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt. Ihre Rechte werden durch Anteile verkörpert, welche in Globalurkunden verbrieft sind, sofern der entsprechende Teilfondsprospekt eines Teilfonds keine anderweitigen Bestimmungen trifft. Sofern Anteile eines Teilfonds zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen sind, wird dies im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile des jeweiligen Teilfonds auch an anderen Märkten gehandelt werden. (Beispiel:

Einbeziehung in den Freiverkehr einer Börse).

Der dem Börsenhandel oder Handel an sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilpreis abweichen.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anlegenden auf die Tatsache hin, dass für den Fall, dass die Verwaltungsgesellschaft beschließen sollte, ein Anteilhaberregister zu führen, jegliche Anlegendenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds bzw. den jeweiligen Teilfonds nur dann geltend machen kann, wenn der Anleger selbst und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilhaberregister des Fonds eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Anleger über eine Zwischenstelle in einen Teilfonds investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Anlegenden unternimmt, stehen (i) alle Rechte von Anlegenden unmittelbar dem vom Anlegenden beauftragten und im Teilfonds registrierten Finanzintermediär zu und (ii) können Anleger in der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen im Falle von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts bzw. Nichteinhaltung der für den Teilfonds geltenden Anlagerichtlinien und -beschränkungen beeinträchtigt sein oder solche Ansprüche nur indirekt ausüben. Anlegenden wird geraten, sich bei der Einschaltung Dritter über ihre Rechte zu informieren.

Anlegendenbeschwerden

Beschwerden der Anlegenden können per Post an Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Beschwerdebeauftragter, Stolkgasse 25-45, 50667 Köln oder per E-Mail an info@monega.de sowie an die Verwahrstelle des Fonds sowie an alle Zahl- oder Vertriebsstellen des Fonds gerichtet werden.

Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik

Anlagepolitik:

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln von Teil I des Gesetzes von 2010 und nach den in Artikel 4 des Verwaltungsreglements beschriebenen Allgemeinen Richtlinien der Anlagepolitik angelegt.

Abweichend, respektive ergänzend werden hierzu die spezifischen Richtlinien der Anlagepolitik für den jeweiligen Teilfonds im entsprechenden Teilfondsprospekt beschrieben.

Anlegende werden darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keinen Rückschluss auf eine zukünftige Wertentwicklung zulässt. Die Wertentwicklung kann sowohl höher als auch niedriger ausfallen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Benchmarks:

Jeder Teilfonds kann zum Vergleich der Wertentwicklung einen Finanzindex als Benchmark verwenden. Sofern für den Fonds eine Benchmark verwendet wird, sind weitere Angaben dazu dem jeweiligen Teilfondsprospekt zu entnehmen. Bei der Verwendung einer Performance-Benchmark im Rahmen der Anlagestrategie wird die Anlagepolitik des Fonds diesen Ansatz widerspiegeln. Die Verwaltungsgesellschaft hat gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Benchmark Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten oder Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds) für jeden Teilfonds Vorkehrungen getroffen, falls sich eine Benchmark signifikant verändert oder nicht mehr zur Verfügung steht. Solche eventuell verwendeten Benchmarks sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt für den entsprechenden Teilfonds im jeweiligen Teilfondsprospekt aufgeführt und zeigen neben der Bezeichnung der jeweiligen Benchmark die Rechtsträger, welche die Funktion der Administratoren im Sinne der Benchmark-Verordnung ausüben. Weiterhin wird der Status jedes Benchmark-Administrators in Bezug auf das in Artikel 36 der Benchmark-Verordnung genannte Register zum Datum dieses Verkaufsprospekts aufgeführt. Anleger der betroffenen Teilfonds können diese schriftlich niedergelegten Vorkehrungen auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft oder der Zweigniederlassung Luxemburg einsehen.

Hinweise zu Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten

In Übereinstimmung mit den in Artikel 4 des Verwaltungsreglements genannten Allgemeinen Bestimmung der Anlagepolitik kann sich die Verwaltungsgesellschaft für einen jeweiligen Teilfonds zur Erreichung der Anlageziele im Rahmen eines effizienten Portfoliomanagements, Derivaten sowie sonstiger Techniken und Instrumenten, die den Anlagezielen des entsprechenden Teilfonds entsprechen, bedienen. Die Kontrahenten bzw. finanziellen Gegenparteien im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 („**SFTR**“) bei vorgenannten Geschäften müssen eine Aufsicht unterliegen und Ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU, einem Vertragsstaat des

Abkommens über den EWR oder einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der CSSF denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind, haben. Sie müssen darüber hinaus auf diese Art von Geschäften spezialisiert sein.

Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit hohen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ niedrigen Kapitaleinsatz hohe Verluste für den Fonds entstehen.

Nachfolgend eine beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung von Derivaten, Techniken und Instrumenten, die im Rahmen des Fonds bzw. der jeweiligen Teilfonds eingesetzt werden können, sofern deren Einsatz nicht durch den Teilfondsprospekt ausgeschlossen wird:

1. Optionsrechte:

Ein Optionsrecht ist ein Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt („**Ausübungszeitpunkt**“) oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraums zu einem im Voraus bestimmten Preis („**Ausübungspreis**“) zu kaufen („**Kaufoption**“ / „**Call**“) oder zu verkaufen („**Verkaufsoption**“ / „**Put**“). Der Preis einer Kaufs- oder Verkaufsoption ist die Optionsprämie.

Für einen jeweiligen Teilfonds können sowohl Kauf- als auch Verkaufsoptionen erworben oder verkauft werden, sofern der entsprechende Teilfonds gemäß seiner im Teilfondsprospekt beschriebenen Anlagepolitik in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

2. Finanzterminkontrakte:

Finanzterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Für einen jeweiligen Teilfonds dürfen Finanzterminkontrakte nur abgeschlossen werden, sofern der entsprechende Teilfonds gemäß seiner im Teilfondsprospekt beschriebenen Anlagepolitik in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

3. In Finanzinstrumente eingebettete Derivate:

Für einen jeweiligen Teilfonds dürfen Finanzinstrumente mit eingebetteten Derivaten erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 oder z.B. um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Bei Finanzinstrumenten mit eingebetteten Derivaten kann es sich beispielsweise um strukturierte Produkte (Zertifikate, Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen, Credit Linked Notes, etc.) oder Optionsscheine handeln. Die unter der Begrifflichkeit in Finanzinstrumente eingebettete Derivate konzipierten Produkte zeichnen sich i.d.R. dadurch aus, dass die eingebetteten derivativen Komponenten die Zahlungsströme des gesamten Produkts beeinflussen. Neben den Risikomerkmale von Wertpapieren sind auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten maßgeblich.

Strukturierte Produkte dürfen unter der Bedingung zum Einsatz kommen, dass es sich bei diesen Produkten um Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 handelt.

4. Zertifikate:

Zertifikate sind meist börsennotierte Schuldverschreibungen. Die Preisentwicklung von Zertifikaten ist abhängig von der Entwicklung des unterliegenden Basiswertes und der vertraglichen Ausgestaltung. Dabei kann sich der Preis des Zertifikates gegenüber dem Preis des Basiswertes stärker, schwächer, gleichstark oder völlig unabhängig entwickeln. Je nach vertraglicher Ausgestaltung kann es zu einem Totalverlust des Wertes kommen.

5. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte:

Als Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gelten z.B.:

- Wertpapierleihegeschäfte
- Pensionsgeschäfte
- Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte

Der Fonds und seine Teilfonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne von Artikel 3 Ziffer 11 der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 im Rahmen der effizienten Portfolioverwaltung tätigen.

6. Devisenterminkontrakte:

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen jeweiligen Teilfonds Devisenterminkontrakte abschließen.

Devisenterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge zugrunde liegender Devisen, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

7. Tauschgeschäfte („Swaps“):

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Teilfondsvermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Swapgeschäfte abschließen. Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen, Vermögensgegenständen, Erträgen oder Risiken zum Gegenstand hat. Bei Swapgeschäften handelt es sich beispielsweise, aber nicht ausschließlich, um Zins-, Währungs-, Equity-, Total Return und Credit Default-Swapgeschäfte.

8. Credit Default Swaps („CDS“):

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen jeweiligen Teilfonds im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung auch CDS einsetzen. CDS werden außerbörslich gehandelt (OTC-Markt), wodurch – auf Kosten der Liquidität – auf spezifische, nicht standardisierte Bedürfnisse beider Kontrahenten eingegangen werden kann.

Das Engagement der aus den CDS entstehenden Verpflichtungen muss sowohl im ausschließlichen Interesse des Fonds als auch im Einklang mit seiner Anlagepolitik stehen. Bei den Anlagegrenzen gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements sind die dem CDS zugrunde liegenden Anleihen als auch der jeweilige Emittent zu berücksichtigen.

Der Fonds und seine Teilfonds werden keine CDS abschließen.

9. Credit Linked Note („CLN“):

Bei einer CLN handelt es sich um eine vom Sicherungsnehmer begebene Schuldverschreibung, die am Laufzeitende nur dann zum Nennbetrag zurückgezahlt wird, wenn ein vorher spezifiziertes Kreditereignis nicht eintritt. Für den Fall, dass das Kreditereignis eintritt, wird die CLN innerhalb einer bestimmten Frist unter Abzug eines Ausgleichbetrages zurückgezahlt. CLNs sehen damit neben dem Anleihebetrag und den darauf zu leistenden Zinsen eine Risikoprämie vor, die der Emittent den Anlegenden für das Recht zahlt, den Rückzahlungsbetrag der Anleihe bei Realisierung des Kreditereignisses zu kürzen.

Der Fonds und seine Teilfonds werden keine CLN erwerben.

Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Verwaltungsgesellschaft erweitert werden, wenn am Markt neue, dem Anlageziel entsprechende Instrumente angeboten werden, die der Fonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen anwenden darf.

Durch die Nutzung von Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung können direkte/indirekte Kosten anfallen, welche dem Fondsvermögen belastet werden bzw. welche das Fondsvermögen schmälern. Diese Kosten können sowohl für dritte Parteien als auch für zur Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle zugehörigen Parteien anfallen.

Sicherheiten-Strategie:

Teilfonds können bei Derivate-Geschäften zur Reduzierung des Kontrahentenrisikos Sicherheiten erhalten.

Die Sicherheitenverwaltung erfolgt dabei gemäß CSSF-Rundschreiben 14/592.

Grundsätzlich kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten in Form von zur Verfügung gestellten Bankguthaben zur Reduktion des Kontrahentenrisikos akzeptieren. Je Kontrahent werden hierfür bestimmte Währungen festgelegt, die ausgetauscht werden. Um die Risiken, die mit der jeweiligen Sicherheit einhergehen, hinreichend zu berücksichtigen, bestimmt die Verwaltungsgesellschaft, ob der Wert der zu verlangenden Sicherheit, um einen Aufschlag zu erhöhen ist bzw. ob auf den Wert der fraglichen Sicherheit ein angemessener, konservativ bemessener Abschlag (der „Haircut“) vorzunehmen ist. Je stärker der Wert der Sicherheit schwanken kann, desto höher fällt der Haircut aus:

Bewertungsabschlag (Haircut) bei Sicherheiten für OTC-Derivate	Art der Sicherheit	Bewertungsansatz
	Barmittel in Teilfondswährung	100%

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt täglich für Rechnung des Fonds eine Bewertung der erhaltenen Sicherheiten vor. Erscheint der Wert der bereits gewährten Sicherheiten angesichts des zu deckenden Betrags nicht ausreichend, hat der Kontrahent sehr kurzfristig zusätzliche Sicherheiten zur Verfügung zu stellen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass der Fonds seine Rechte in Bezug auf die Sicherheiten geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, das die Ausübung der Rechte erforderlich macht – d.h., die Sicherheit muss jederzeit entweder direkt oder über die vermittelnde Stelle zur Verfügung stehen, die es dem Fonds ermöglicht, sich die als Sicherheit bereitgestellten Vermögenswerte anzueignen oder diese zu verwerten, falls der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Rückgabe der geliehenen Wertpapiere nicht nachkommt.

Risikohinweise

Vor der Entscheidung über den Kauf von Anteilen an dem Fonds sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.

Veräußert der Anleger Anteile an dem Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den Fonds investiertes Kapital teilweise oder in Einzelfällen sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Kapital hinaus besteht nicht.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung eines Teilfonds durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

Einzelheiten zu besonderen Risiken, die mit einem bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Anteilklasse verbunden sind und die über die nachfolgend genannten Risiken hinaus gehen, werden im jeweiligen Teilfondsprospekt offengelegt.

Risiken einer Fondsanlage

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die mit einer Anlage in einen Fonds typischerweise verbunden sind. Diese Risiken können sich nachteilig auf den Anteilwert, auf das vom Anleger investierte Kapital sowie auf die vom Anleger geplante Haltedauer der Fondsanlage auswirken.

Schwankung des Anteilwerts

Der Anteilwert des Teilfonds berechnet sich aus dem Wert des Teilfonds, geteilt durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Anteile des Teilfonds. Der Wert des Teilfonds entspricht dabei der Summe der Marktwerte aller Vermögensgegenstände im Fondsvermögen abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten des Teilfonds. Der Anteilwert des Teilfonds ist daher von dem Wert der im Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des Teilfonds abhängig. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der Anteilwert des Teilfonds.

Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte

Die Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden.

Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Verkaufsprospekt einschließlich des Verwaltungsreglements mit Genehmigung der CSSF ändern. Durch eine Änderung des Verkaufsprospekts können auch den Anleger betreffenden Regelungen bzw. Rechte betroffen sein. Die Verwaltungsgesellschaft kann etwa durch eine Änderung des Verkaufsprospekts einschließlich des Verwaltungsreglements die Anlagepolitik eines Teilfonds ändern oder sie kann die dem Teilfonds zu belastenden Kosten erhöhen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anlagepolitik zudem innerhalb des gesetzlich und nach dem Verkaufsprospekt einschließlich des Verwaltungsreglements zulässigen Anlagespektrums und damit ohne Änderung des Verkaufsprospekts und dessen Genehmigung durch die CSSF ändern. Hierdurch kann sich das mit dem jeweiligen Teilfonds verbundene Risiko verändern.

Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft darf die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. sein: wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang sowie die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Anteilwerts beeinträchtigen. Daneben kann die CSSF anordnen, dass die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. Der Anleger kann seine Anteile während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken; z.B. wenn die Verwaltungsgesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Der Anteilwert nach Wiederaufnahme der Anteilrücknahme kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Einer Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Sondervermögens folgen, z.B. wenn die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltung des Fonds kündigt, um den Fonds dann aufzulösen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und dass ihm wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder insgesamt verloren gehen.

Auflösung des Fonds

Der Verwaltungsgesellschaft steht das Recht zu, den Fonds oder einzelne Teilfonds unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber aufzulösen. Eine Auflösung erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes offenes Publikums-Investmentvermögen (Verschmelzung)

Die Verwaltungsgesellschaft kann sämtliche Vermögensgegenstände eines Teilfonds auf einen anderen OGAW oder einen Teilfonds eines anderen OGAW übertragen. Der Anleger kann seine Anteile in diesem Fall (i) zurückgeben, (ii) oder behalten mit der Folge, dass er Anleger des übernehmenden OGAW wird, (iii) oder gegen Anteile an einem OGAW oder eines Teilfonds eines anderen OGAW mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen umtauschen, sofern die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen ein solches Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen verwaltet. Dies gilt gleichermaßen, wenn die Verwaltungsgesellschaft sämtliche Vermögensgegenstände eines anderen OGAW oder eines Teilfonds eines anderen OGAW auf den Teilfonds überträgt. Der Anleger muss daher im Rahmen der Übertragung vorzeitig eine erneute Investitionsentscheidung treffen. Bei einer Rückgabe der Anteile können Ertragssteuern anfallen. Bei einem Umtausch der Anteile in Anteile an einem OGAW oder eines Teilfonds eines anderen OGAW mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kann der Anleger mit Steuern belastet werden, etwa, wenn der Wert der erhaltenen Anteile höher ist als der Wert der alten Anteile zum Zeitpunkt der Anschaffung.

Übertragung des Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds auf eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen. Der Fonds bleibt dadurch zwar unverändert, wie auch die Stellung des Anlegers. Der Anleger muss aber im Rahmen der Übertragung entscheiden, ob er die neue Verwaltungsgesellschaft für ebenso geeignet hält wie die bisherige. Wenn er in seinem Teilfonds unter neuer Verwaltung nicht investiert bleiben möchte, muss er seine Anteile zurückgeben. Hierbei können Ertragssteuern anfallen.

Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Anteilwert des jeweiligen Teilfonds kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Es bestehen keine Garantien oder Zusicherungen der Verwaltungsgesellschaft oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlung bei Rückgabe oder eines bestimmten Anlageerfolgs des jeweiligen Teilfonds. Anleger könnten somit einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückerhalten. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag bzw. ein bei Veräußerung von Anteilen entrichteter Rücknahmeabschlag kann zudem, insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer, den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren.

Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („nachfolgend Offenlegungs-Verordnung“) sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation eines Unternehmens und damit auf den Wert der Investition eines Teilfonds haben könnten. Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten erheblich einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen. Beispielhaft sind die in den nachfolgenden Abschnitten beschriebenen Risikoarten Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Adressenausfallrisiko und operationelles Risiko zu nennen.

Diese Ereignisse beziehen sich unter anderem auf folgende Themen:

Umwelt

- Treibhausgasemissionen
- Energieverbrauch aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Auswirkungen auf Gebiete, die kritisch hinsichtlich der Biodiversität sind
- Wasserbelastung
- Gift- und Sondermüll

Soziales und Unternehmensführung

- Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die Leitsätze der Vereinten Nationen und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECD) für multinationale Unternehmen
- Keine Prozesse, um die Einhaltung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und der Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen zu überwachen
- Geschlechterspezifischer Vergütungsunterschied
- Geschlechtervielfalt in Vorstand und Aufsichtsrat
- Unternehmen mit Aktivitäten im Bereich der umstrittenen Waffen

Staaten und übernationale Organisationen

- Treibhausgasintensität der Länder
- Verstöße gegen soziale Normen

Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Emittenten, deren Wertpapiere direkt oder indirekt von einem Teilfonds gehalten werden, können wirtschaftlichen Risiken oder Reputationsrisiken ausgesetzt sein, welche durch die Nichteinhaltung von ESG-Standards oder durch physische Risiken des Klimawandels verursacht werden. Die Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation des zugrundeliegenden Investments führen. Sofern die Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits erwartet und in den Bewertungen der Investments berücksichtigt waren, können sich diese erheblich negativ auf den erwarteten bzw. geschätzten Marktpreis sowie die Liquidität der Anlage und somit auf die Rendite des Fonds auswirken.

Einfluss von ESG-Ratings auf die Wertentwicklung eines Fonds

Die Verwendung von ESG-Ratings kann die Wertentwicklung eines Teilfonds beeinflussen, weshalb sich diese von der Wertentwicklung ähnlicher Fonds, bei denen solche Ratings nicht angewendet werden, sowohl in positiver als auch in negativer Weise unterscheiden kann. Wenn für einen Fonds Ausschlusskriterien aufgrund von ökologischen, sozialen und Governance-Kriterien festgelegt werden, kann dies dazu führen, dass ein Teilfonds darauf verzichtet, bestimmte Vermögensgegenstände zu erwerben, auch wenn ein Erwerb vorteilhaft wäre, oder dass ein Teilfonds Vermögensgegenstände verkauft, selbst wenn ein Verkauf nachteilig wäre. Die für einen Teilfonds bestehenden Ausschlusskriterien können nicht direkt mit den eigenen, subjektiven, ethischen Ansichten des Anlegenden korrespondieren.

Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die mit der Anlage in einzelne Vermögensgegenstände durch den Fonds einhergehen. Diese Risiken können die Wertentwicklung eines Teilfonds bzw. der im Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anlegenden investierte Kapital auswirken.

Wertveränderungsrisiken

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung der Teilfonds investieren, unterliegen Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

Kursänderungsrisiko von Aktien

Die Verwaltungsgesellschaft darf für einen Teilfonds Aktienkäufe und Verkäufe abschließen. Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sogenannter Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition eines Teilfonds in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich stark aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

Risiko von negativen Habenzinsen

Die Verwaltungsgesellschaft legt liquide Mittel eines Teilfonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Teilfonds an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der sich an offiziellen Referenzzinssätzen abzüglich einer bestimmten Marge orientiert. Sinken diese Referenzzinssätze unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.

Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen

Die Verwaltungsgesellschaft darf für einen Teilfonds in Wandel- und Optionsanleihen investieren. Wandel- und Optionsanleihen verbriefen das Recht, die Anleihe in Aktien umzutauschen oder Aktien zu erwerben. Die Entwicklung des Werts von Wandel- und Optionsanleihen ist daher abhängig von der Kursentwicklung der Aktie als Basiswert. Die Risiken der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktien können sich daher auch auf die Wertentwicklung der Wandel- und Optionsanleihe auswirken. Optionsanleihen, die dem Emittenten das Recht einräumen dem Anlegenden statt der Rückzahlung eines Nominalbetrags eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen (Reverse Convertibles), sind in verstärktem Maße von dem entsprechenden Aktienkurs abhängig.

Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Die Verwaltungsgesellschaft darf für einen Teilfonds Derivatgeschäfte abschließen. Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Durch die Verwendung von Derivaten können Verluste entstehen, die nicht vorhersehbar sind und sogar die für das Derivatgeschäft eingesetzten Beträge überschreiten können.
- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert und wird das Derivat hierdurch wertlos, kann die Verwaltungsgesellschaft gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann ein Teilfonds ebenfalls Verluste erleiden.
- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Teilfondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.

- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die von einem Teilfonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Fonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Der Teilfonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Teilfonds verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde der Teilfonds Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Die von der Verwaltungsgesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.
- Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden.

Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte, können folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, so dass die Verwaltungsgesellschaft die für Rechnung eines Teilfonds am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.

Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich bzw. mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft kann für Derivatgeschäfte Sicherheiten erhalten. Derivate können im Wert steigen. Die erhaltenen Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Dann müsste der Fonds die bei den Sicherheiten erlittenen Verluste tragen.

Risiko bei Verbriefungspositionen ohne Selbstbehalt gemäß Verordnung (EU) 2017/2402

Eine Verbriefung im Sinne der Verordnung (EU) 2017/2402 (EU-Verbriefungs-VO) ist eine Transaktion oder Struktur, bei der das mit einer Forderung oder einem Pool von Forderungen verbundene Kreditrisiko in Tranchen unterteilt wird. Die im Rahmen dieser Transaktion oder dieser Struktur getätigten Zahlungen hängen von der Erfüllung der Forderung oder der im Pool enthaltenen Forderungen ab. Die Rangfolge der Tranchen entscheidet über die Verteilung der Verluste während der Laufzeit der Transaktion oder der Struktur.

Bei der Bündelung von Forderungen in neuen Transaktionen oder Strukturen, die am Markt veräußert werden können, werden Risiken aus den ursprünglichen Forderungen vollständig oder zumindest teilweise weitergegeben, was im Hinblick auf die bestehenden Risikostrukturen zu einem Transparenzverlust und hiermit verbunden zu einer Verminderung des Risikobewusstseins führen kann. Ein vollständiger oder teilweiser Ausfall zugrunde liegender Forderungen kann den Marktwert und/oder die Handelbarkeit der Transaktionen oder Strukturen stark beeinträchtigen und zu einem teilweisen oder vollständigen Wertverlust führen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für einen Teilfonds in solche Verbriefungspositionen im Sinne der Verordnung (EU) 2017/2402 investieren. Wertpapiere, die Forderungen in oben genanntem Sinne verbrieft und nach dem 1. Januar 2011 emittiert wurden, dürfen nur noch erworben werden, wenn der Forderungsschuldner gemäß Vorgaben der EU-Verbriefungs-VO mindestens 5 Prozent des Volumens der Verbriefung als sogenannten Selbstbehalt zurückbehält und weitere Vorgaben einhält. Die Verwaltungsgesellschaft ist daher verpflichtet, im Interesse der Anlegenden Maßnahmen zur Abhilfe einzuleiten, wenn sich Verbriefungen in oben genanntem Sinne im Fondsvermögen befinden, die der EU-Verbriefungs-VO nicht entsprechen. Im Rahmen dieser Abhilfemaßnahmen könnte die Verwaltungsgesellschaft gezwungen sein, solche Verbriefungspositionen zu veräußern. Aufgrund rechtlicher Vorgaben für Banken, Fondsgesellschaften und Versicherungen besteht das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft solche Verbriefungspositionen nicht oder nur mit starken Preisabschlägen bzw. mit großer zeitlicher Verzögerung verkaufen kann.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die in einem Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des Teilfonds liegen.

Währungsrisiko

Vermögenswerte eines Teilfonds können in einer anderen Währung als der Teilfondswährung angelegt sein. Der Teilfonds erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Teilfondsvermögens.

Konzentrationsrisiko

Erfolgt eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte, dann ist der betroffene Teilfonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile

Die Risiken der Anteile an anderen Investmentvermögen, die für einen Teilfonds erworben werden (sogenannte „Zielfonds“), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben. Es ist der Verwaltungsgesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft übereinstimmen. Der Verwaltungsgesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt. Offene Investmentvermögen, an denen ein Teilfonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile beschränken oder aussetzen. Dann ist die Verwaltungsgesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

Risiken aus dem Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das Gesetz von 2010 und das Verwaltungsreglement vorgesehenen Allgemeinen Bestimmungen der Anlagepolitik, die für die Teilfonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik eines Teilfonds auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z.B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit Risiken (z.B. Marktengte, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) verbunden sein. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Zeichnungen oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die die Liquidität eines Teilfonds beeinträchtigen können. Dies kann dazu führen, dass ein Teilfonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen kann bzw. dass die Verwaltungsgesellschaft die Rückgabeverlangen von Anlegenden vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Anlegende kann gegebenenfalls die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm kann das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Wert eines Teilfondsvermögens und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn die Verwaltungsgesellschaft gezwungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Vermögensgegenstände für einen Teilfonds unter Verkehrswert zu veräußern. Ist die Verwaltungsgesellschaft nicht in der Lage, die Rückgabeverlangen der Anlegenden zu erfüllen, kann dies außerdem zur Beschränkung oder Aussetzung der Rücknahme und im Extremfall zur anschließenden Auflösung eines Teilfonds führen.

Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände

Für die Teilfonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für die Teilfonds nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur mit Verlust veräußert werden können.

Risiko durch Kreditaufnahme

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung der Teilfonds Kredite aufnehmen. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze negativ auf das Teilfondsvermögen auswirken. Muss die Verwaltungsgesellschaft einen Kredit zurückzahlen und kann ihn nicht durch eine Anschlussfinanzierung oder im Teilfonds vorhandene Liquidität ausgleichen, ist sie möglicherweise gezwungen, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern.

Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anlegenden fließt dem jeweiligen Teilfondsvermögen Liquidität zu bzw. aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des Teilfonds führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann den Fondsmanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Teilfonds belastet und können die Wertentwicklung des Teilfonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Teilfondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken, wenn die Verwaltungsgesellschaft die Mittel nicht oder nicht zeitnah zu angemessenen Bedingungen anlegen kann.

Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern

Nach der Anlagestrategie können Investitionen für einen Teilfonds in bestimmten Regionen/Ländern getätigt werden. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen/Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen/Länder und Bewertungstagen des Teilfonds kommen. Der Teilfonds kann möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen/Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen/Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann der Teilfonds gehindert sein, Vermögensgegenstände in der erforderlichen Zeit zu veräußern. Dies kann die Fähigkeit des Teilfonds nachteilig beeinflussen, Rückgabeverlangen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Kontrahentenrisiko inklusive Kredit und Forderungsrisiko

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich für einen Teilfonds im Rahmen einer Geschäftsbeziehung mit einer anderen Partei (sogenannte Gegenpartei) ergeben können. Dabei besteht das Risiko, dass der Vertragspartner seinen vereinbarten Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Dies kann die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und das vom Anlegenden investierte Kapital auswirken.

- Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)

Durch den Ausfall eines Ausstellers (nachfolgend „Emittent“) oder eines Vertragspartners (nachfolgend „Kontrahent“), gegen den ein Teilfonds Ansprüche hat, können für den Teilfonds Verluste entstehen. Das Emittentenrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Emittenten, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten. Die Partei eines für Rechnung eines Teilfonds geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung eines Teilfonds geschlossen werden.

- Risiko durch zentrale Kontrahenten

Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty – „CCP“) tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für die Teilfonds ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert sich gegen das Risiko, dass seine Geschäftspartner die vereinbarten Leistungen nicht erbringen können, durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen (z.B. durch Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP seinerseits überschuldet wird und ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Verwaltungsgesellschaft für einen Teilfonds betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den Teilfonds entstehen.

Operationelle und sonstige Risiken des Fonds

Im Folgenden werden Risiken dargestellt, die sich beispielsweise aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder externen Dritten ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung eines Teilfonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anlegenden investierte Kapital auswirken.

- **Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände, Naturkatastrophen oder andere äußere Ereignisse**

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Fehler von Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen oder Pandemien geschädigt werden. Länder- oder Transferrisiko Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit der Währung, fehlender Transferbereitschaft seines Sitzlandes oder aus ähnlichen Gründen, Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung eines Teilfonds Anspruch hat, ausbleiben, in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko.

- **Rechtliche und politische Risiken**

Für die Teilfonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, in denen luxemburgisches Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Luxemburgs ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds oder seiner Teilfonds können von denen in Luxemburg zum Nachteil des Fonds bzw. des Anlegenden abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Verwaltungsgesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltung des Fonds in Luxemburg ändern.

- **Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko**

Die steuerlichen Ausführungen in diesem Verkaufsprospekt gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

- **Schlüsselpersonenrisiko**

Fällt das Anlageergebnis eines Teilfonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Teilfondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

- **Verwahrrisiko**

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

- **Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)**

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht entsprechend auch beim Handel mit anderen Vermögensgegenständen.

Sonstiges:

Die vorstehende Risikozusammenfassung erhebt keinen Anspruch darauf, eine erschöpfende Aufstellung sämtlicher Risikofaktoren zu sein, die sich auf Anlagen in den Fonds beziehen. Verschiedene andere Risiken können auftreten. Anlegende sollten ebenfalls sorgfältig ihre Anlagemöglichkeiten bedenken, insbesondere vor dem Hintergrund von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen, die erhoben werden können.

Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an das Risikomanagement der jeweiligen Teilfonds durch Anwendung der in den Anhängen der jeweiligen Teilfonds aufgeführten Methoden.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht den Fonds in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Verordnung 10-04 der CSSF und den von Zeit zu Zeit erlassenen luxemburgischen oder europäischen Richtlinien, insbesondere den „*Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS*“ des *Committee of European Securities Regulators (CESR/10-788)* sowie den geltenden Rundschreiben der CSSF. Dabei stellt die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds sicher, dass das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko gemäß Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes von 2010 100% des jeweiligen

Nettoteilfondsvermögens nicht überschreitet, und dass das Marktrisiko des entsprechenden Teilfonds die Obergrenze des gewählten Risikomanagementansatzes nicht übersteigt.

Grundsätzlich strebt die Verwaltungsgesellschaft an, dass der Investitionsgrad eines Teilfondsvermögens durch den Einsatz von Derivaten nicht um mehr als das Zweifache des Wertes des Fondsvermögens gesteigert wird (im Folgenden „Hebelwirkung“), sofern nicht im entsprechenden Teilfondsprospekt eines Teilfonds dieses Verkaufsprospekts etwas Anderes geregelt ist. Allerdings schwankt diese Hebelwirkung abhängig von den Marktbedingungen und/oder Positionsveränderungen (u.a. zur Absicherung gegen unvorteilhafte Marktbewegungen), sodass es trotz der ständigen Überwachung durch die Verwaltungsgesellschaft zu Überschreitungen der angestrebten Marke kommen kann.

Ein entsprechend erhöhtes Gesamtengagement kann die Chancen wie auch die Risiken einer Anlage signifikant erhöhen.

Risikomanagementansätze:

Absolute Value at Risk (Absolute VaR):

Der jeweilige Teilfonds versucht den potenziellen Verlust zu schätzen, den er in einem Monat (20 Handelstage) unter normalen Marktbedingungen erleiden könnte. Die Schätzung basiert auf der Wertentwicklung des Teilfonds in den vorhergehenden 12 Monaten (250 Geschäftstage) und verlangt, dass das schlechteste Ergebnis des Teilfonds über 99% dieses Zeitraums nicht schlechter ist als ein Rückgang des Nettoteilfondsvermögens um 20%.

Relative Value at Risk (Relative VaR):

Der relative VaR des Teilfonds wird als ein Vielfaches eines Vergleichsindex oder eines Referenzportfolios ausgedrückt (die „**Risiko-Benchmark**“) und darf unter denselben Umständen wie beim Absolute VaR höchstens das Doppelte des VaR des betreffenden Vergleichsindex oder Referenzportfolios betragen.

Commitment-Ansatz:

Die im Teilfonds durch derivative Finanzinstrumente erzielte Hebelwirkung berechnet sich aus der Summe aller Nennwerte der derivativen Finanzinstrumente. Dieser Ansatz ermöglicht dem Fonds die Reduzierung seines Gesamtrisikos, indem er die Auswirkungen absichernder oder glattstellender Positionen berücksichtigt.

Maximalgrenze für den potenziellen Risikobetrag:

Gemäß des CSSF-Rundschreibens 11/512 in dessen geänderten derzeit gültigen Fassung und den ESMA-Leitlinien 10-788 sollten Fonds, welche als Risikomanagementansatz entweder den Absolute VaR oder Relative VaR verfolgen, eine Maximalgrenze für den potenziellen Risikobetrag festlegen (die „**Maximalgrenze**“), welche unter den regulatorischen Grenzen liegt. Durch die Maximalgrenze soll sichergestellt werden, dass die VaR-Grenzen und das gewünschte Risikoprofil des Fonds – vor allem hinsichtlich Anlegendengruppen – miteinander vereinbar sind.

Der für den jeweiligen Teilfonds angewandte Risikomanagementansatz, seine Risiko-Benchmark und seine Maximalgrenze sind in Bezug auf einen jeweiligen Teilfonds in dessen entsprechenden Teilfondsprospekt angegeben.

Anteilklassen

Dem Anlegenden können nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft eine oder mehrere Anteilklassen angeboten werden. Die Beschreibung der Anteilklassen findet sich in den Teilfondsprospekten.

Alle Anteilklassen eines jeweiligen Teilfonds werden, im Einklang mit den Anlagezielen des entsprechenden Teilfonds, zusammen angelegt, allerdings können sie sich insbesondere im Hinblick auf ihre Gebührenstruktur, die Vorschriften für den Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und bei Folgezeichnungen, die Währung, die Ausschüttungspolitik, die von den Anlegenden zu erfüllenden Voraussetzungen oder sonstige besondere Merkmale, wie Absicherungen unterscheiden.

Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jede ausgegebene Anteilklasse des entsprechenden Teilfonds einzeln berechnet. Der entsprechende Teilfonds führt für die einzelnen Anteilklassen kein gesondertes Portfolio.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Anlegende in bestimmten Rechtsordnungen nur eine bzw. nur bestimmte Anteilklassen zum Kauf anzubieten, um den dort jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Usancen oder Geschäftspraktiken zu entsprechen. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich weiterhin das Recht vor, Grundsätze zu beschließen, die für bestimmte Anlegendekategorien bzw. Transaktionen im Hinblick auf den Erwerb bestimmter Anteilklassen gelten.

Für jeden entsprechenden Teilfonds werden gegenwärtig die Anteilklassen angeboten, die im entsprechenden Teilfondsprospekt aufgeführt sind.

Anteilklassen in einer anderen Währung als der Basiswährung – mögliche Währungseinflüsse:

Sofern dem Anlegenden Anteilklassen in einer anderen Währung als der Basiswährung angeboten werden (wie z.B. ein Teilfonds in Euro, der eine Anteilklasse in US-Dollar anbietet), wird darauf hingewiesen, dass mögliche Währungseinflüsse auf den Nettoinventarwert nicht systematisch abgesichert werden. Diese Währungseinflüsse entstehen aufgrund Verzögerungen bei den notwendigen Verarbeitungs- und Buchungsschritten für Aufträge in einer Nicht-Basiswährung, die zu Wechselkursschwankungen führen kann. Dies gilt insbesondere für Rücknahmeaufträge. Die möglichen Einflüsse auf den Nettoinventarwert können positiv oder negativ sein und sind nicht auf die betroffene Anteilklasse, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, beschränkt, d.h., sie können sich auf den jeweiligen Teilfonds und alle darin enthaltenen Anteilklassen auswirken.

Jeder Teilfonds kann weitere verschieden Anteilklassen ausgeben wie ggfs. näher in dem jeweiligen Teilfondsprospekt beschrieben.

Die Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe von Anteilen in einem Teilfonds erfolgt zum Ausgabepreis, welcher sich aus dem Nettoinventarwert sowie gegebenenfalls dem im entsprechenden Teilfondsprospekt aufgeführten Ausgabeaufschlag zusammensetzt. Sofern in einem Land, in dem Anteile ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, laufend neue Anteile auszugeben. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen im Rahmen der Bestimmungen des Verwaltungsreglements sowie des entsprechenden Teilfondsprospekts vorübergehend oder endgültig einzustellen; bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall unverzüglich erstattet.

Die Anteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle und den in diesem Verkaufsprospekt genannten Zahlstellen täglich bis zur im Teilfonds genannten Cut-Off Zeit erworben werden.

Vollständige Zeichnungsanträge, welche vor der im jeweiligen Teilfondsprospekt benannten Cut-Off Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis abgerechnet, welcher diesem Bankarbeitstag („Bewertungstag“) folgt (d.h. zum nächsten Bewertungstag), sofern der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht.

Vollständige Zeichnungsanträge, welche nach der im jeweiligen Teilfondsprospekt benannten Cut-Off Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis abgerechnet, welcher dem folgenden Bankarbeitstag („Bewertungstag“) folgt (d.h. zum übernächsten Bewertungstag), sofern der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht. Die Berechnung dieses Ausgabepreises erfolgt einen weiteren Bewertungstag („Bankarbeitstag“) später.

Die Rücknahme von Anteilen

Die Anlegenden sind berechtigt, jederzeit über eine der Zahlstellen, die Register- und Transferstelle oder die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile zu dem im entsprechenden Teilfondsprospekt festgelegten Rücknahmepreis – unter Beachtung eines potenziellen Rücknahmeaufschlags – zu verlangen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist unter Wahrung der Interessen der Anlegenden berechtigt, umfangreiche Rücknahmen, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden („Gating“). Anlegende, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, werden von einem nicht Bedienen (d.h. einer Aussetzung) der Rücknahme sowie von der Bedienung (d.h. einer Wiederaufnahme) der Rücknahme unverzüglich in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche vor der im jeweiligen Teilfondsprospekt benannten Cut-Off Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis abgerechnet, welcher diesem Bankarbeitstag („Bewertungstag“) folgt (d.h. zum nächsten Bewertungstag), sofern der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht.

Vollständige Zeichnungsanträge, welche nach der im jeweiligen Teilfondsprospekt benannten Cut-Off Zeit bei der Transferstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis abgerechnet, welcher dem folgenden Bankarbeitstag („Bewertungstag“) folgt (d.h. zum übernächsten Bewertungstag), sofern der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision.

Die Nettoinventarwertberechnung

Zur Berechnung des Nettoinventarwertes wird der Wert der Vermögenswerte eines jeweiligen Teilfonds abzüglich der Verbindlichkeiten des Teilfonds („Nettoteilfondsvermögen“) an jedem Bewertungstag im Sinne der Vorschriften des Verwaltungsreglements und des entsprechenden Teilfondsprospekts ermittelt und durch die Anzahl umlaufenden Anteile geteilt.

Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Nettoinventarwertes sind in Artikel 6 des Verwaltungsreglements festgelegt.

Verwendung der Erträge und sonstige Zahlungen

Die Ertragsverwendung wird entsprechenden Teilfondsprospekt festgelegt. Zur Ausschüttung können im Rahmen der Bestimmungen des Artikels 12 des Verwaltungsreglements die ordentlichen Nettoerträge sowie die im jeweiligen Teilfondsvermögen realisierten Kursgewinne und sonstige Aktiva des Teilfonds kommen.

Eventuelle Ausschüttungen erfolgen über die Zahlstellen, die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft. Gleiches gilt für etwaige sonstige Zahlungen an die Anlegenden.

Veröffentlichungen und Ansprechpartner

Ausgabe- und Rücknahmepreise:

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie alle sonstigen, für die Anlegenden bestimmten Informationen können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Zweigniederlassung Luxemburg, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle sowie den Zahl- und Vertriebsstellen erfragt werden.

Der jeweils gültige Ausgabe- und Rücknahmepreis wird grundsätzlich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.monega.de) veröffentlicht und kann daneben auch in einer überregionalen Tageszeitung bzw. einem Online-Medium veröffentlicht werden.

Verkaufsprospekte und weitere Dokumente:

Neben den Ausgabe- und Rücknahmepreisen sind ebenfalls sowohl der Verkaufsprospekt (inklusive Teilfondsprospekte) und das Verwaltungsreglement in der jeweils aktuellen Fassung als auch die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die wesentlichen Informationen für den Anlegenden (das „Basisinformationsblatt“) auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Sonstige wichtige Informationen an die Anlegenden werden grundsätzlich ebenfalls auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht. Daneben wird, in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen, in Luxemburg eine Veröffentlichung in einer luxemburgischen Tageszeitung geschaltet.

Kosten und Gebühren

Die Fonds zahlen für die Leistungen der Verwahr- und Hauptzahlstelle eine Vergütung, die im Teilfondsprospekt ausgewiesen ist. Außerdem hat die Verwahrstelle Anspruch auf eine Vergütung von Gebühren und Auslagen für die von ihr beanspruchten Sammelverwahrer und Auslandskorrespondenten

Der Fonds zahlt ferner die der Verwaltungsgesellschaft geschuldeten Gebühren (Verwaltungsgebühr sowie Dienstleistungsgebühr) und Auslagen sowie zusätzlich alle Kosten, die durch die Tätigkeit der Gesellschaft entstehen, einschließlich (ohne Begrenzung) Steuern, Kosten für Rechtsberater und Wirtschaftsprüfungsdienste, Druckkosten für die Vollmachten zur Einberufung der Hauptversammlung, Rechenschaftsberichte und Verkaufsprospekte sowie Herstellungs- und Druckkosten von Basisinformationsblättern, Kosten für andere Verkaufsförderungs- und Marketingmaßnahmen, eventuell entstehende Kosten für die Ausgabe und Rücknahme von Aktien, einschließlich Kosten zur Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität, um Rücknahmeanträgen nachkommen zu können, Kosten für die Zahlung der Ausschüttungen, Kosten der Zahlstellen, Registrierungsgebühren und andere Kosten in Zusammenhang mit der Berichterstattung an Aufsichtsbehörden in den verschiedenen Vertriebsländern, Versicherungsprämien, Zinsen, Börsenzulassungs- und Brokergewühren, Erstattung von Auslagen an alle anderen Vertragspartner des Fonds bzw. der Teilfonds, die Implementierung gesetzlicher oder behördlich geforderter Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen sowie Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwertes je Anteil und der Ausgabepreise. Die Höhe der Entschädigung ist den entsprechenden Teilfondsprospekt der jeweiligen Teilfonds zu entnehmen.

Die Vertriebsstellen haben Anspruch auf eine gesonderte Vergütung, wie sie in den Teilfondsprospekten ausgewiesen sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann zu Gunsten des Vertriebs auf einen Teil der ihr zustehenden Vergütung verzichten. Aus der Vergütung an die Verwaltungsgesellschaft können Vergütungen an den Vertrieb erfolgen.

Die Investmentmanager und Anlageberater haben Anspruch auf eine gesonderte Vergütung, wie sie in den Teilfondsprospekten ausgewiesen sind. Alle erwähnten Vergütungen werden entsprechend den Bestimmungen des Fonds bzw. der entsprechenden Teilfonds ermittelt und ausbezahlt. Entstandene Kosten werden in den Jahresberichten ausgewiesen.

Darüber hinaus können der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle, neben den Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen, weitere Aufwendungen ersetzt werden, die im Verwaltungsreglement des Fonds aufgeführt werden. Zudem können dem jeweiligen Teilfondsvermögen alle weiteren Kosten gemäß Artikel 10 des Verwaltungsreglements belastet werden.

Besteuerung des Fondsvermögens und der Erträge

Die Einkünfte des Fonds (bzw. der Teilfonds) werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Sie können jedoch etwaigen Quellen- oder anderen Steuern in Ländern unterliegen, in denen das Fondsvermögen investiert ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle werden Quittungen über solche Steuern für einzelne oder alle Anlegenden einholen.

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer *taxe d'abonnement* von zurzeit maximal 0,05% p.a. Diese *taxe d'abonnement* ist zahlbar pro Quartal auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene betreffende Fondsvermögen.

Zum 10. November 2015 verabschiedete der Rat der Europäischen Union die Richtlinie (EU) 2015/2060 zur Aufhebung der EU-Zinsrichtlinie (Richtlinie 2003/48/EG). Als Konsequenz daraus ist seit 2018 innerhalb der EU volle Steuertransparenz gegeben, die EU-Quellensteuer wurde ab diesem Zeitpunkt obsolet. Luxemburg wendet in diesem Zusammenhang den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten an.

Common Reporting Standard

Der Fonds kann dem Standard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (Automatic Exchange of Financial Account Information in Tax matters, „Standard“) und dessen Common Reporting Standard („CRS“), wie im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (das „CRS-Gesetz“) festgelegt, unterliegen.

Bei den Common Reporting Standard („CRS“) handelt es sich um einen von der OECD entwickelten, weltweiten Berichtsstandard, welcher einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch gewährleisten soll. Nach den Bedingungen des CRS-Gesetzes wird der Fonds voraussichtlich als ein meldendes luxemburgisches Finanzinstitut behandelt. Somit ist die Gesellschaft mit Wirkung vom 30. Juni 2017 und unbeschadet anderer geltender Datenschutzbestimmungen verpflichtet, der luxemburgischen Steuerbehörde (der „LSB“) Personen- und Finanzinformationen zu melden, die sich unter anderem darauf beziehen,

- bestimmte Anlegende, die als zu meldende Personen zu qualifizieren sind, und
- kontrollierende Personen bestimmter Nicht-Finanzinstitute (Non Financial Entities, „NFEs“), die selbst zu meldende Personen sind, sowie die von ihnen gehaltenen Vermögenswerte und die an sie geleisteten Zahlungen zu identifizieren.

Diese Informationen, die im Anhang I zum CRS-Gesetz festgelegt sind (die „Informationen“), schließen personenbezogene Daten der zu meldenden Personen ein. Die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft den Meldepflichten des Fonds nach dem CRS-Gesetz zu erfüllen, hängt davon ab, dass allen Anlegenden des Fonds die Informationen nebst den erforderlichen urkundlichen Nachweisen zur Verfügung stellt. Anlegende werden darüber informiert, dass der Datenverantwortliche die Informationen zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken verarbeiten wird. Anlegende verpflichten sich, ihre kontrollierenden Personen, soweit vorhanden, von der Verarbeitung ihrer Informationen durch die Verwaltungsgesellschaft zu benachrichtigen. Anlegende werden ferner darüber informiert, dass die Informationen bezüglich der zu meldenden Personen im Sinne des CRS-Gesetzes der luxemburgischen Steuerbehörde jährlich zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken weitergegeben werden können. Zu meldende Personen werden insbesondere darauf hingewiesen, dass bestimmte von ihnen vorgenommene Geschäfte durch die Erstellung von Auszügen an sie mitgeteilt werden und dass ein Teil dieser Informationen als Basis für die Jahresmeldung an die LSB dienen wird. Anlegenden verpflichten sich gleichermaßen, die Gesellschaft innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Empfang dieser Auszüge zu informieren, falls darin enthaltene personenbezogene Daten nicht oder nicht mehr zutreffend sein sollten und der Verwaltungsgesellschaft alle urkundlichen Nachweise zu solchen Änderungen vorzulegen. Anlegende, die angeforderten Informationen oder Unterlagen nicht bereitstellen, können für Strafzahlungen haftbar gemacht werden, die der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Fonds auferlegt werden und dem Versäumnis der Anlegenden zur Bereitstellung der Informationen zuzurechnen sind.

Foreign Account Tax Compliance Act:

Der Fonds kann Bestimmungen unterworfen sein, die von ausländischen Regulierungsbehörden auferlegt wurden, insbesondere dem U.S. Hiring Incentives to Restore Employment Act (Hire Act), der am 18. März 2010 in den USA in Kraft trat. Er enthält Bestimmungen, die allgemein als FATCA bekannt sind. Die FATCA-Bestimmungen verpflichten generell zur Meldung von ausländischen Finanzinstituten, die den FATCA nicht befolgen, und von US-Personen, die eine direkte und indirekte Inhaberschaft an außerhalb der USA gehaltenen Konten und an nicht US-amerikanischen Rechtsträgern besitzen, an die „IRS“ (Internal Revenue Service), die Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten). Wird die Bereitstellung der geforderten Informationen unterlassen, führt dies zu einer Quellenbesteuerung in Höhe

von 30% auf bestimmte US-Quelleneinkommen (inklusive Dividenden und Zinsen) und Brutto-Einkünfte aus dem Verkauf von oder sonstigen Verfügungen über Wirtschaftsgüter, die Zins- oder Dividendeneinkünfte aus US-Quellen hervorbringen können. Nach den Bedingungen des FATCA wird der Fonds als ein ausländisches Finanzinstitut (im Sinne des FATCA) behandelt. Daher kann die Verwaltungsgesellschaft von allen Anlegenden urkundliche Nachweise zu ihrer steuerlichen Ansässigkeit und alle weiteren als notwendig angesehenen Informationen anfordern, um die oben genannten Bestimmungen zu erfüllen. Sollte der Fonds aufgrund des FATCA der Erhebung einer Quellensteuer unterworfen werden, kann der Wert, der von allen Anlegenden gehaltenen Anteilen wesentlich beeinträchtigt werden. Die Fonds und/oder dessen Anlegenden können auch indirekt durch den Umstand betroffen sein, dass ein Nicht-US-Finanzinstitut die FATCA-Bestimmungen nicht erfüllt, auch wenn der Fonds seinen eigenen FATCA-Verpflichtungen nachkommt. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesem Verkaufsprospekt hat die Verwaltungsgesellschaft das Recht:

- jegliche Steuern oder ähnliche Abgaben bezüglich sämtlicher Anteile des Fonds einzubehalten, bei denen sie rechtlich durch die anwendbaren Gesetze und Bestimmungen zur Einbehaltung verpflichtet ist;
- von jedem Anlegenden oder wirtschaftlich Berechtigten der Anteile zu verlangen, unverzüglich solche personenbezogenen Daten zu liefern, die die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen benötigt, um die geltenden Gesetze und Bestimmungen zu erfüllen und/oder um sofort den Betrag zu bestimmen, der zurückzubehalten ist;
- alle derartigen persönlichen Informationen der Steuerbehörde offenzulegen, wie dies durch die geltenden Gesetze oder Bestimmungen verlangt oder von einer solchen Behörde angefordert werden könnte; und
- die Auszahlung sämtlicher Dividenden und Rückgabeerlöse an Anleger zurückzubehalten, bis die Verwaltungsgesellschaft ausreichende Informationen hat, um den anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen nachzukommen oder den korrekten zurückzubehaltenden Betrag zu bestimmen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile eines Anlegenden jederzeit zwangsweise zurückkaufen, falls diese Anteile gehalten werden von / für Rechnung von / oder im Namen von:

- **US Personen,**
- **einer Person, welche die von dieser angefragten erforderlichen Informationen oder Unterlagen zur Erfüllung ihrer rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen im Sinne der (aber nicht beschränkt auf die) FATCA-Regelungen nicht zur Verfügung stellt, oder**
- **einer Person, welche nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft ein potenzielles finanzielles Risiko für die den Fonds oder dessen Anlegenden zu begründen.**

Potenziell Anlegende sollten sich regelmäßig über die gemäß den Gesetzen des Landes, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen, bzw. in dem sie ihren Aufenthalt oder Wohnsitz haben, anfallende Steuern für den Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Anteilen auf Ausschüttungen informieren, bevor sie Anteile zeichnen.

Anlegende sollten ihren Steuerberater im Hinblick auf die Auswirkungen ihrer Investitionen in den Fonds nach dem für sie maßgeblichen Steuerrecht, insbesondere dem Steuerrecht des Landes, in dem sie ansässig sind, bzw. in dem sie ihren Aufenthalt oder Wohnsitz haben, konsultieren.

Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Alle luxemburgischen Finanzinstitute und Investmentfonds haben die Pflicht, die Identität ihrer Kunden beziehungsweise ihrer Anlegenden sowie der wirtschaftlich Berechtigten eines Investmentfonds zu überprüfen. Die luxemburgischen Rechtsvorschriften und Maßnahmen, die daraus resultieren, gelten zur Abwehr der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Demzufolge ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt und verpflichtet, Anträge von Anlegenden bis zum Eingang von durch sie geforderten Angaben über die Identität eines Anlegenden, die wirtschaftliche Berechtigung des Anlegenden und über die Herkunft der Gelder zurückzustellen.

Insbesondere im Falle von (a) direkten Anlagen oder (b) Anlagen durch Vermittler oder Berufsangehörige des finanziellen Sektors, die ihren Gesellschaftssitz in einem Land haben, das nicht im Hinblick auf die Luxemburger Gesetzgebung gleichartigen Identifikationsmaßnahmen unterworfen ist, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, von jedem Anlegenden zu verlangen, seine Identität durch Vorlage der folgenden Dokumente auszuweisen:

- für eine natürliche Person: eine beglaubigte (Polizei, Rathaus, Botschaft, etc.) Kopie des PASSES oder eines Personalausweises; Bestätigung des wirtschaftlichen Berechtigten;
- für eine juristische Person: eine beglaubigte Kopie der offiziellen Dokumente (Gesellschaftsvertrag, Auszug aus dem Handelsregister, Bilanzen); Identifikationsdokumente und Zeichnungsberechtigung der Organe sowie der Repräsentanten; Bestätigung des wirtschaftlichen Berechtigten.

Gegebenenfalls sind weitere Unterlagen zur vollständigen Identifikation erforderlich und die Anlegenden verpflichten sich, diese zur Verfügung zu stellen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist auch verpflichtet, die Herkunft der Anlagen zu überprüfen, die von einem Finanzinstitut stammen, welches nicht im Hinblick auf die luxemburger Gesetzgebung gleichartigen Identifikationsmaßnahmen unterworfen ist.

Gemäß Artikel 3 (2) (d) des Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, die Geschäftsbeziehung zu den Anlegenden des Fonds kontinuierlich zu überwachen. Die kontinuierliche Überwachung beinhaltet unter anderem die Verpflichtung, die Dokumente, Daten oder Informationen, die im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflicht des Anlegenden gesammelt wurden, zu prüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren, und das innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens. Die Verwaltungsgesellschaft kann ihre gesetzliche Pflicht zur Durchführung einer kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehung zu den Anlegenden des Fonds nur dann erfüllen, wenn die Anlegenden der Gesellschaft oder deren Delegierten die betreffenden Informationen und Dokumente zur Verfügung stellen, damit diese gesammelten Daten geprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden können. Im Falle einer Weigerung eines Anlegenden zur Kooperation ist die Verwaltungsgesellschaft dazu verpflichtet, das Konto dieses Anlegenden bis zum Erhalt der benötigten Informationen und Dokumente zu sperren.

Sämtliche Kosten (einschließlich Kontoführungsgebühren), die im Zusammenhang mit der Kooperationsverweigerung eines solchen Anlegendens stehen, sind vom betreffenden Anlegenden zu tragen und werden diesem in Rechnung gestellt. Gemäß Artikel 3 Absatz 7 des luxemburgischen Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist die Verwaltungsgesellschaft ferner verpflichtet, Vorsichtsmaßnahmen im Hinblick auf die Vermögenswerte der Gesellschaft zu ergreifen. Die Gesellschaft ist angehalten, entsprechend ihres risikobasierten Ansatzes festzustellen, inwiefern ihr Produkt- und Dienstleistungsangebot potenzielle Risiken für die Platzierung, Verschleierung oder Integration inkriminierter Gelder in das Finanzsystem darstellt und geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Register der wirtschaftlichen Eigentümer

Darüber hinaus ist die Verwaltungsgesellschaft oder ein Beauftragter verpflichtet, die endgültigen wirtschaftlichen Eigentümer des Fonds gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 13. Januar 2019 über das Register der wirtschaftlichen Eigentümer (*registre des bénéficiaires effectifs*, "RBE-Gesetz") in das luxemburgische Register der wirtschaftlichen Eigentümer einzutragen. Infolgedessen werden bestimmte wirtschaftliche Eigentümer, die die Bedingungen dieses RBE-Gesetzes erfüllen, in dieses Register, das auch der Öffentlichkeit zugänglich ist, eingetragen. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Beauftragter wird sich mit den betroffenen wirtschaftlichen Eigentümern vor der Eintragung in das Register in Verbindung setzen.

Potenzielle Interessenkonflikte:

Die Verwaltungsgesellschaft handelt im besten Interesse der von ihr verwalteten Fonds und deren Anlegenden. Sie ist sich bewusst, dass bei der Durchführung ihrer Dienstleistungen Interessenkonflikte entstehen können. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten verfügt sie im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften über angemessene Strukturen und Kontrollmechanismen.

Bei der Verwaltungsgesellschaft können insbesondere folgende potentielle Interessenkonflikte entstehen:

Die Interessen der Anlegenden können mit folgenden Interessen kollidieren:

- Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der mit dieser verbundenen Unternehmen,
- Interessen der Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft oder
- Interessen anderer Anlegenden in diesem oder anderen Fonds. Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können, umfassen insbesondere:
 - Anreizsysteme für Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft,
 - Mitarbeitergeschäfte,
 - Zuwendungen an Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft,
 - Umschichtungen im Fonds,
 - stichtagsbezogene Aufbesserung der Fondsp performance („window dressing“),
 - Geschäfte zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den von ihr verwalteten Investmentvermögen oder Individualportfolios bzw.
 - Geschäfte zwischen von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentvermögen und/oder Individualportfolios,
 - Zusammenfassung mehrerer Orders („block trades“),
 - Beauftragung von verbundenen Unternehmen und Personen,

- Einzelanlagen von erheblichem Umfang,
- wenn nach einer Überzeichnung im Rahmen einer Aktienemission die Verwaltungsgesellschaft die Papiere für mehrere Investmentvermögen oder Individualportfolios gezeichnet hat („IPO-Zuteilungen“),
- Transaktionen nach Handelsschluss zum bereits bekannten absehbaren Schlusskurs des laufenden Tages, sogenanntes Late Trading.

Der Verwaltungsgesellschaft können im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung des Fonds geldwerte Vorteile (Broker-Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme, Schulungen etc.) entstehen, die im Interesse der Anlegenden bei den Anlageentscheidungen verwendet werden. Darüber hinaus kann auch die Verwaltungsgesellschaft ihren Geschäftspartnern gegenüber Zuwendungen in Form von nicht-monetären Unterstützungsleistungen (z.B. Schulungen sowie Seminare im Rahmen von Investmentkonferenzen, Anlegersymposien, Partnertagen und Investmentfrühstücken) gewähren, welche darauf ausgelegt sind, die Zusammenarbeit zu fördern und damit die Qualität der kollektiven Vermögensverwaltung aufrechtzuerhalten bzw. weiter zu verbessern. Derartige Annahme oder Gewährung von nicht-monetären Zuwendungen werden durch die Compliance-Funktion der Gesellschaft überwacht und dürfen die Verwaltungsgesellschaft insbesondere nicht daran hindern, pflichtgemäß im besten Interesse der von ihr verwalteten Investmentvermögen zu handeln. Der Verwaltungsgesellschaft fließen grundsätzlich keine Rückvergütungen der aus dem Fonds an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu. Sofern abweichend vom Vorstehenden Rückvergütungen an die Verwaltungsgesellschaft geleistet werden, werden diese dem Fonds gutgeschrieben. Anteile von Investmentfonds der Verwaltungsgesellschaft werden i.d.R. unter Einschaltung Dritter, d.h. von Banken, Finanzdienstleistern, Maklern und anderen befugten dritten Personen, vertrieben. Der Zusammenarbeit mit diesen Dritten liegt zumeist eine vertragliche Vereinbarung zugrunde, die festlegt, dass die Verwaltungsgesellschaft den Dritten für die Vermittlung der Fondsanteile eine bestandsabhängige Vermittlungsfolgeprovision zahlt und den Dritten der Ausgabeaufschlag ganz oder teilweise zusteht. Die bestandsabhängige Vermittlungsfolgeprovision zahlt die Verwaltungsgesellschaft aus den ihr zustehenden Verwaltungsvergütungen, d.h. aus ihrem eigenen Vermögen. Zum Umgang mit Interessenkonflikten setzt die Verwaltungsgesellschaft folgende organisatorische Maßnahmen ein, um Interessenkonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie zu steuern, zu beobachten und sie offenzulegen:

- Bestehen einer Compliance-Abteilung, die die Einhaltung von Gesetzen und Regeln überwacht und an die Interessenkonflikte gemeldet werden müssen
- Pflichten zur Offenlegung
- Organisatorische Maßnahmen wie
 - die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen für einzelne Abteilungen, um dem Missbrauch von vertraulichen Informationen vorzubeugen
 - Zuordnung von Zuständigkeiten, um unsachgemäße Einflussnahme zu verhindern
 - die Trennung von Eigenhandel und Kundenhandel
- Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte, Verpflichtungen zur Einhaltung des Insiderrechts
- Einrichtung von geeigneten Vergütungssystemen
- Grundsätze zur Berücksichtigung von Kundeninteressen und zur anleger- und anlagegerechten Beratung bzw. Beachtung der vereinbarten Anlagerichtlinien
- Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung beim Erwerb bzw. Veräußerung von Finanzinstrumenten
- Einrichten von Orderannahmezeiten (Cut-off Zeiten)

Datenschutz

Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, die Registerstelle und alle von ihnen Beauftragten erklären sich einverstanden, alle Informationen über den oder die Anlegenden vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind aufgrund von geltenden Gesetzen oder formellen Anweisungen des oder der Anlegenden(s) oder entsprechend den weiteren Beschreibungen innerhalb dieses Abschnitts verpflichtet, solche Informationen Dritten gegenüber offenzulegen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Stelle eines unabhängigen Datenschutzbeauftragten geschaffen, die unter anderem für den ordnungsgemäßen Umgang mit personenbezogenen Daten der Anlegenden sowie für deren Anfragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich ist. Der Datenschutzbeauftragte ist per E-Mail unter datenschutz@monega.de oder auf dem Postweg unter der Anschrift Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Datenschutzbeauftragter, Stolkgasse 25-45, D-50667 Köln erreichbar.

Entsprechend dem geltenden luxemburgischen Datenschutzgesetz und, ab dem 25. Mai 2018, der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (das „Datenschutzgesetz“) fungiert die Verwaltungsgesellschaft als Datenverantwortlicher (der „Datenverantwortliche“), welcher die vom Anlegenden zum Anlagezeitpunkt bereitgestellten Daten elektronisch oder auf anderem Wege erfasst, speichert und verarbeitet, um die vom Anlegenden gewünschten Dienstleistungen zu erbringen und den gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Es können unter anderem folgende Daten verarbeitet werden: Name, Kontaktdaten (einschließlich Postanschrift und/oder E-Mail-Adresse), Bankverbindung, wirtschaftlicher Hintergrund des Anlegenden und Anlagebetrag, in Ausweisdokumenten enthaltene Fotos, steuerliche Informationen und der Anlagebetrag des Anlegenden (oder, sofern der Anlegende eine juristische Person ist, die entsprechenden Daten des Ansprechpartners/der Ansprechpartner bzw. des/der wirtschaftlich Berechtigten) (die „personenbezogenen Daten“).

Dem Anlegenden steht es frei, eine Übermittlung seiner personenbezogenen Daten an den Datenverantwortlichen zu verweigern. In diesem Falle muss die Annahme des Zeichnungsantrags für den Fonds jedoch abgelehnt werden. Vom Anlegenden bereitgestellte personenbezogene Daten werden zur Zeichnung von Aktien des Fonds, bei berechtigtem Interesse des Datenverantwortlichen und zur Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen, denen der Datenverantwortliche unterliegt, verarbeitet.

In erster Linie werden die vom Anlegenden bereitgestellten personenbezogenen Daten für folgende Zwecke verarbeitet: (i) Zeichnung von Aktien des Fonds, (ii) Führung des Aktienregisters, (iii) Bearbeitung der Anlagen sowie Entnahmen von und Auszahlungen von Dividenden an den Anlegenden, (iv) Kontoverwaltung und (v) Einhaltung der geltenden Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen wie der Aufrechterhaltung von Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf die Verpflichtungen gemäß CRS/FATCA. Darüber hinaus können personenbezogene Daten für Marketingzwecke verarbeitet werden. Es steht jedem Anlegenden frei, einer Verwendung seiner personenbezogenen Daten für Marketingzwecke zu widersprechen, indem er sich schriftlich an den Datenverantwortlichen wendet. In diesem Falle werden die für Marketingzwecke verarbeiteten personenbezogenen Daten von der Verwaltungsgesellschaft gelöscht. Die Aufbewahrungsfrist für personenbezogene Daten, die für (v) verarbeitet werden, beläuft sich auf fünf Jahre ab dem Ende der Geschäftsbeziehung und in den Fällen (i) bis (iv) auf zehn Jahre ab dem Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

Personenbezogene Daten können auch von den Datenverarbeitern des Datenverantwortlichen (die „Datenverarbeiter“) verarbeitet werden, womit im Zusammenhang mit den vorstehend erläuterten Zwecken die Verwahr- und Zahlstelle, die OGA-Verwaltung, die Domizilstelle, die Register- und Transferstelle, die Vertriebsstellen, der Abschlussprüfer und der Rechtsberater gemeint sind. Die Datenverarbeiter haben ihren Sitz in der Europäischen Union.

Die personenbezogenen Daten können unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften auch an Dritte, wie Regierungs- oder Aufsichtsbehörden, darunter auch Steuerbehörden, übertragen werden. Insbesondere werden personenbezogene Daten unter Umständen an die luxemburgischen Steuerbehörden weitergegeben, die ihrerseits als Datenverantwortliche auftreten und diese (unter anderem zur Einhaltung der Verpflichtungen im Rahmen des FATCA/ CRS) an ausländische Steuerbehörden weiterleiten können.

Der Anlegende nimmt zur Kenntnis, dass er nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes das Recht hat:

- Auskunft über seine personenbezogenen Daten zu erhalten;
- seine personenbezogenen Daten zu berichtigen, wenn diese fehlerhaft oder unvollständig sind;
- der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen;
- eine Löschung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen;
- die Übertragbarkeit personenbezogener Daten zu verlangen.

Darüber hinaus nimmt der Anlegende zur Kenntnis, dass er berechtigt ist, beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit („BfDI“) Beschwerde einzulegen. Der Anlegende kann die vorgenannten Rechte ausüben, indem er sich schriftlich unter folgender Anschrift an den Datenverantwortlichen wendet: Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Datenschutzbeauftragter, Stolksgasse 25-45, D-50667 Köln. Vorbehaltlich gesetzlicher Einschränkungen dürfen personenbezogene Daten nicht länger aufbewahrt werden, als dies für ihren Verarbeitungszweck erforderlich ist.

Sonstiges

Anwendbares Recht und Gerichtsstand:

Das Verwaltungsreglement, der Verkaufsprospekt (inklusive Teilfondsprospekte) des Fonds unterliegen dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Insbesondere gelten ergänzend die Vorschriften des Gesetzes von 2010. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anlegenden, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle.

Jeder Rechtsstreit zwischen Anlegenden, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und den Gerichten der Stadt Luxemburg.

Der deutsche Wortlaut des Verwaltungsreglements ist maßgeblich.

Vertriebsbeschränkung:

Die ausgegebenen Anteile dieses Fondsvermögens dürfen nur in Ländern zum Kauf angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten eine

Erlaubnis zum öffentlichen Vertrieb seitens der örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und der Verwaltungsgesellschaft vorliegt, handelt es sich bei diesem Verkaufsprospekt nicht um ein öffentliches Angebot zum Erwerb von Investmentanteilen bzw. darf dieser Verkaufsprospekt nicht zum Zwecke eines solchen öffentlichen Angebots verwendet werden.

Darüber hinaus sind dieser Verkaufsprospekt, die in ihm genannten Informationen sowie sämtliche Fonds der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH aufgrund US-aufsichtsrechtlicher Beschränkungen **nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an bzw. zugunsten von US-Bürgern** bestimmt. Dies betrifft sowohl Personen, die Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika sind oder dort ihr Domizil haben und/oder steuerpflichtig sind. Ferner sind von dieser Regelung Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften erfasst, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. eines Bundesstaates, Territoriums oder einer Besetzung der Vereinigten Staaten von Amerika gegründet wurden.

Wertentwicklung:

Aus der bisherigen Wertentwicklung lassen sich keine Aussagen über die zukünftigen Ergebnisse des jeweiligen Teilfonds ableiten. Der Wert der Anlage und die daraus erzielbaren Erträge können sich positiv oder negativ entwickeln, sodass der Anleger auch damit rechnen muss, den angelegten Betrag nicht zurückzuerhalten.

Daten zur aktuellen Wertentwicklung können der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.monega.de, dem Basisinformationsblatt und Factsheets oder den Halbjahres- und Jahresberichten entnommen werden.

Profile von Anlegenden

Die Definitionen der nachfolgenden Profile von Anlegende wurden unter der Voraussetzung von normal funktionierenden Märkten erstellt. Im Falle von unvorhersehbaren Marktsituationen und Marktstörungen aufgrund nicht funktionierender Märkte können sich jeweils weitergehende Risiken ergeben.

Profile

Profil vom Anlegenden: „Sicherheitsorientiert“:

Der Teilfonds ist für den sicherheitsorientierten Anlegenden mit geringer Risikoneigung konzipiert, der zwar eine stetige Wertentwicklung, jedoch auf niedrigem Renditeniveau, zum Anlageziel hat. Kurz- und langfristige Schwankungen des Nettoinventarwertes sowie auch der Verlust bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals sind möglich. Der Anleger ist bereit und in der Lage, auch einen finanziellen Verlust zu tragen; er legt keinen Wert auf Kapitalschutz.

Profil vom Anlegenden: „Renditeorientiert“:

Der Teilfonds ist für den renditeorientierten Anlegenden konzipiert, der Kapitalwachstum durch Dividendenausschüttungen und Zinserträge aus Anleihen sowie Geldmarktinstrumenten erzielen möchte. Den Ertragsersparungen stehen Risiken im Aktien-, Zins- und Währungsbereich sowie Bonitätsrisiken und die Möglichkeit des Verlustes bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals gegenüber. Der Anleger ist bereit und in der Lage, auch einen finanziellen Verlust zu tragen; er legt keinen Wert auf Kapitalschutz.

Profil vom Anlegenden: „Wachstumsorientiert“:

Der Teilfonds ist für den wachstumsorientierten Anlegenden konzipiert, der Kapitalzuwachs überwiegend aus Aktiengewinnen sowie Wechselkursveränderungen erreichen möchte. Den Ertragsersparungen stehen hohe Risiken im Aktien-, Zins- und Währungsbereich sowie Bonitätsrisiken und die Möglichkeit von hohen Verlusten bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals gegenüber. Der Anleger ist bereit und in der Lage, einen solchen finanziellen Verlust zu tragen; er legt keinen Wert auf einen Kapitalschutz.

Profil vom Anlegenden: „Risikoorientiert“:

Der Teilfonds ist für den risikoorientierten Anlegenden konzipiert, der ertragsstarke Anlageformen sucht und dafür hohe Wertschwankungen sowie dementsprechend sehr hohe Risiken in Kauf nimmt. Die starken Kursschwankungen sowie hohen Bonitätsrisiken haben vorübergehende oder endgültige Nettoinventarwertverluste zur Folge. Der hohen Ertragsersparung und der Risikobereitschaft des Anlegenden steht die Möglichkeit von hohen Verlusten bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals gegenüber. Der Anleger ist bereit und in der Lage, einen solchen finanziellen Verlust zu tragen; er legt keinen Wert auf Kapitalschutz.

Spezieller Teil: Teilfondsprospekte

Dieser spezielle Teil des Verkaufsprospekts beinhaltet die Teilfondsprospekte, welche Informationen über die jeweiligen Teilfonds des Murphy&Spitz Fonds – ein offener Fonds mit Umbrella-Struktur und gesonderter Haftung der Teilfonds, enthalten.

Diese Teilfondsprospekte sind Bestandteil des Verkaufsprospektes, welcher diesen Teilfondsprospekten unmittelbar vorausgeht und als Bestandteil zu den Teilfondsprospekten gilt. Der Teilfondsprospekt für einen jeweiligen Teilfonds ist stets in Verbindung mit diesem Verkaufsprospekt, inklusive Verwaltungsreglement, zu lesen, sowie der Verkaufsprospekt stets in Verbindung mit dem jeweiligen Teilfondsprospekt zu lesen ist.

Zurzeit hat der Fonds einen Teilfonds:

-
- **Murphy&Spitz - Umweltfonds Deutschland**
-

Teilfonds Murphy&Spitz - Umweltfonds Deutschland

Profil vom Anlegenden:	Wachstumsorientiert
Fondsart:	Mischfonds
Empfohlener Anlagehorizont:	Mittel- bis langfristig
Teilfondsgründung:	09. Juni 2008
Fondswährung:	Euro (EUR)
Geschäftsjahresende:	30. September eines jeden Jahres

Murphy&Spitz Nachhaltige Vermögensverwaltung AG

Weberstraße 75
D-53113 Bonn
Bundesrepublik Deutschland

Investmentmanager:

Die Murphy&Spitz Nachhaltige Vermögensverwaltung engagieren sich im Nachhaltigen Investment. Als unabhängige Vermögensverwaltung mit Spezialisierung auf nachhaltige Anlagestrategien und Geldanlagen ist sie auf Research und Asset Management spezialisiert und bietet sowohl privaten als auch institutionellen Anlegenden die Verwaltung ihres Wertpapiervermögens nach ethischen und ökologischen Kriterien.

Performance-Benchmark:	Keine
Risiko-Benchmark:	Keine
Risikomanagementansatz und Hebelwirkung:	Commitment Ansatz
Bewertungstag:	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Deutschland mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres
Cut off für Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausche:	16:00 Uhr (luxemburgische Zeit)
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen
Halbjahresbericht:	31. März eines jeden Jahres
Jahresbericht:	30. September eines jeden Jahres
erster Bericht:	31. Dezember 2008
Preisveröffentlichung:	www.monega.de

Bei einem Investment in den Teilfonds können weder positive Erträge garantiert noch substantielle Verluste ausgeschlossen werden. Jeder potenziell Anlegende sollte darauf achten, dass die Anlage in diesem Teilfonds im Generellen und in ihrem Umfang im Speziellen zu seiner persönlichen Situation und Anlageerfahrung passt.

Anteilklassen

Anteilkasse „A“:

Anteile der Anteilkasse „A“ im Teilfonds Umweltfonds Deutschland werden allen Anlegenden angeboten und dienen vornehmlich Privatanlegenden. Der Mindestzeichnungsbetrag beträgt 1.000 Euro. Die Anteilkasse ist thesaurierend (T).

Anteilkasse „B“:

Anteile der Anteilkasse „B“ im Teilfonds Umweltfonds Deutschland werden allen Anlegenden angeboten und dienen vornehmlich Privatanlegenden. Der Mindestzeichnungsbetrag beträgt 1.000 Euro. Die Anteilkasse ist ausschüttend (A).

Anteilkasse „I“:

Anteile der Anteilkasse „I“ im Teilfonds Umweltfonds Deutschland werden nur institutionellen Anlegenden angeboten. Anteile werden automatisch zurückgenommen oder gemäß Auftrag des Anlegenden in eine andere Anteilkasse, deren Voraussetzungen zum Erwerb dieser Anlegenden erfüllt, umgetauscht, wenn der Anlegenden die Voraussetzungen dieser Aktienklasse nicht mehr erfüllt. Der Mindestzeichnungsbetrag beträgt 100.000 Euro. Die Anteilkasse ist thesaurierend (T).

Anteilkasse „IA“:

Anteile der Anteilkasse „IA“ im Teilfonds Umweltfonds Deutschland werden nur institutionellen Anlegenden angeboten. Anteile werden automatisch zurückgenommen oder gemäß Auftrag des Anlegenden in eine andere Anteilkasse, deren Voraussetzungen zum Erwerb dieser Anlegenden erfüllt, umgetauscht, wenn der Anlegenden die Voraussetzungen dieser Aktienklasse nicht mehr erfüllt. Der Mindestzeichnungsbetrag beträgt 100.000 Euro. Die Anteilkasse ist ausschüttend (A).

Derzeit stehen dem Anlegenden folgende Anteilklassen zur Verfügung:

Anteilkasse:	„A“	„B“	„I“	„IA“
Investorenklassifikation:	Privat-anlegende	Privat-Anlegende	Institutionell-Anlegende	Institutionell-Anlegende
Wertpapier-kennnummer/ISIN:	A0QYL0 / LU0360172109	A2DS2A / LU1625982019	A2DS19/ LU1541981996	-- / LU2369570713
Anteilklassenwährung:	EUR	EUR	EUR	EUR
Erstzeichnungsfrist:	9. Juni bis 20. Juni 2008	*	12. Juli bis 17. Juli 2017	*
Erster Nettoinventarwert:	EUR 100	EUR 100	EUR 100	EUR 100
Mindestanlage:	EUR 1 000	EUR 1.000	EUR 100.000	EUR 100. 000
Verwendung der Erträge ¹ :	thesaurierend	ausschüttend	thesaurierend	ausschüttend
Ausgabeaufschlag ² :	Bis zu 5%	Bis zu 3%	Bis zu 3%	Keiner
Rücknahmeabschlag:	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner
Taxe d'abonnement:	0,05% p.a.	0,05% p.a.	0,01% p.a.	0,01% p.a.
Sparpläne:	Keine von Seiten der Verwaltungsgesellschaft			

* Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit die Erstzeichnungsfrist starten und die Auflage der Anteilkasse initiieren.

¹ siehe hierzu Artikel 11 des Verwaltungsreglements

² Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit und im eigenen Ermessen, ohne Nennung von Gründen, vollständig oder teilweise auf die Erhebung des Ausgabeaufschlages verzichten.

Vergütungen³

Verwaltungsvergütung (in % des Nettoteilfondsvermögens)	bis zu 0,09 % p.a. zzgl. 300 EUR pro Monat	mindestens 25.000 EUR p.a.
Fondsmanagementvergütung (in % des Nettoeifondsvermögen)	bis zu 1,00 % p.a.	
Vergütung der OGA-Verwaltungsfunktion (in % des Nettoteilfondsvermögens)	Bis zu 0,04% p.a.	mindestens 15.000 EUR p.a.
Verwahrstellen- und Hauptzahlstellenvergütung (in % des Nettoteilfondsvermögens)	0,05% p.a.	mindestens 10.000 EUR p.a.
Register- und Transferstellenvergütung (in % des Nettoteilfondsvermögens)	2.500 EUR p.a.	Zzgl. VAT
Vertriebsvergütung (in % des Nettoteilfondsvermögens)	Bis zu 0,50% p.a.	

Weitere Kosten:

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Gebührenverzicht:

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Dienstleister können auf die ihnen zustehenden Gebühren ganz oder teilweise verzichten.

Profil vom Anlegenden:

Der Teilfonds richtet sich an Anlegende, die mit ihrem Investment einen Impuls zur Umsetzung ökologischer und sozialer Merkmale bewirken möchten und trotzdem an der langfristigen Entwicklung der Kapitalmärkte und ihren Wachstumschancen partizipieren wollen. Dabei muss der Anlegende in der Lage sein, die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen.

Der Anlagehorizont ist mittel- bis langfristig. Der Anlegende sollte daher in der Lage sein, seine Investition über einen Zeitraum von mindestens zwei bis drei, typischerweise über fünf Jahren unangetastet zu lassen und auch erhebliche Verluste dauerhaft verkraften zu können, da weder positive Erträge garantiert noch substanzielle Verluste ausgeschlossen werden können.

Jeder potenzielle Anlegende sollte darauf achten, dass die Anlage in diesem Teilfonds generell und in ihrem Umfang nach zu seiner persönlichen und wirtschaftlichen Situation sowie seiner Anlageerfahrung passt.

Anlageziele des Teilfonds

Der Teilfonds ist ein aktiv gemanagter Fonds nach Artikel 8 SFDR, der dem Grundgedanken des Strebens nach wirtschaftlichem Erfolg unter gleichzeitiger Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Merkmalen folgt.

Der Teilfonds verfolgt das Anlageziel in ausgewählte Unternehmen zu investieren, die, nach Überprüfung von ökologischen, sozialen und governance Aspekten, geeignet sind, durch ihre Produkte oder Dienstleistungen positiv auf die Umwelt (durch ökologische Merkmale) oder die Gesellschaft (durch soziale Merkmale) zu wirken.

Jedes Investment wird dazu einer ESG Analyse unterzogen und deren Auswirkung auf Umwelt und Gesellschaft durch den Investmentmanager gemessen.

Das Anlageziel des Teilfonds verfolgt dabei zugleich den Grundgedanken der Erwirtschaftung einer angemessenen Rendite und eines möglichst langfristigen Wertzuwachses.

Der Teilfonds bildet keine Benchmark nach, er wird weiterhin nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Die Wertentwicklung der jeweiligen Anteilklasse des Teilfonds wird im Basisinformationsblatt angegeben.

³ Die Berechnungsmethodik wird in Artikel 10 des Verwaltungsreglements erläutert.

Der Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie und kann im Rahmen der Nebenanlagepolitik auch in Anleihen investieren.

Mindestens 51 Prozent des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die entsprechend der Anlagepolitik dieses Teilfonds erworben werden können. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Teilfonds überwiegend in Investments, die einen über den finanziellen Aspekt hinausgehenden Mehrwert im deutschsprachigen Raum erzielen wollen. Bei der Auswahl der Aktien und Anleihen werden insbesondere Small-, Mid-, und Micro-Cap-Aktien und Anleihen von Unternehmen aus dem Nachhaltigkeitssektor mit Geschäftstätigkeit im deutschsprachigen Raum berücksichtigt.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und investiert mindestens 80 Prozent des Teilfondsvermögens in Vermögenstitel von Emittenten, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die ESG-Analyse und die Anwendung von Ausschlüssen durch den Investment Manager werden im Zuge jeder Anlageentscheidung dokumentiert

Auf der Internetseite www.umweltfonds-deutschland.de finden Anlegende weitergehende Informationen.

Weitere Informationen zu den von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Zur Erreichung des Anlageziels kann das Teilfondsvermögen daneben auch in Zertifikate und Investmentfonds angelegt werden. Darüber hinaus darf der Teilfonds bis zu 20% in Sichteinlagen oder kündbare Einlagen bei einem Kreditinstitut, bis zu 10% in Geldmarktfonds und bis zu 20% in Geldmarktinstrumente investieren.

In Einzelfällen sind auch Investitionen in Anleihen oder Aktien von Unternehmen, die im Bereich Immobilien aktiv sind und der ESG Analyse des Teilfonds genügen, vorgesehen. Durch die Investition in Wandelanleihen sollten wir in der Lage sein, über einen überschaubaren Zeitraum Aktien zu halten.

Der Teilfonds kann aufgrund seiner Spezialisierung höhere Wertschwankungen als Rentenfonds aufweisen, die beispielsweise ausschließlich in klassische Wertpapiere von inländischen Emittenten erstklassiger Bonität investieren.

Anteile an OGAW oder anderen OGA („Zielfonds“) werden nur bis zu einer Höchstgrenze von 10 % des Teilfondsvermögens erworben. Bei Anlagen in Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA können die Anlagestrategien und/oder -beschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den -beschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder -beschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die im Teilfonds nicht erlaubt sind.

Der Teilfonds kann Derivate wie z.B. Futures, Optionen und Swaps zur Steigerung des Wertzuwachses einsetzen. Er kann auch Derivate zur Absicherung verschiedener Anlagen und zum Management von Risiken inklusive Kreditrisiken des Teilfonds verwenden. Der Teilfonds wird keine Wertpapierleihgeschäfte tätigen.

Je nach Einschätzung der Marktlage und im Interesse der Anlegenden kann das Teilfondsvermögen vollständig oder teilweise dem Anlageziel entsprechend angelegt werden. Es kann keine Zusage gemacht werden, dass das Anlageziel tatsächlich erreicht wird.

Investitionen in Contingent Convertible Bonds erfolgen in diesem Teilfonds nicht.

Daneben kann der Teilfonds flüssige Mittel halten, wie unter Artikel 4 Nr. 6 des Verwaltungsreglements beschrieben.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird ausschließlich die in der Anlagepolitik beschriebenen Anlagegrundsätze prüfen.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken:

Murphy&Spitz verfügt über eine erfahrene Nachhaltigkeits-Research-Abteilung, die seit 1999 auf die Bewertung von Unternehmen aus Nachhaltigkeitssicht und damit auch für die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken spezialisiert ist. Das Nachhaltigkeitsresearch wendet eine fundierte Methodik zur Überprüfung von Nachhaltigkeitsrisiken und zur Nachhaltigkeitsbewertung von Unternehmen an. Trends und Entwicklungen – naturwissenschaftliche, rechtliche oder technische – werden auf Basis wissenschaftlicher Fachpublikationen und rechtlicher Veröffentlichungen verfolgt und ausgewertet. Zur Unternehmensanalyse werden veröffentlichte Informationen analysiert und ausgewertet. Als Quelle werden die Unternehmensberichtserstattung sowie externe Quellen, wie NGOs, Presseberichterstattung, Alert-

Meldungen, herangezogen. Darüber hinaus verfügt Murphy&Spitz Research über ein Netzwerk an Experten. Offene Fragen werden im direkten Dialog mit den Unternehmen geklärt.

Die Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken ist eng mit der Analyse der Nachhaltigkeitsauswirkungen verwebt.

Die Auswahl von Unternehmen unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Merkmalen in das Anlageuniversum von Murphy&Spitz in Kombination mit dem beschriebenen Risikomanagement vermeidet und reduziert Nachhaltigkeitsrisiken.

Risikomanagement und teilfondsspezifische Risiken

Risikomanagementansatz:

Für das Teilfondsvermögen wird als Methode zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos der Commitment-Ansatz verwendet.

Die im Teilfonds durch derivative Finanzinstrumente erzielte Hebelwirkung berechnet sich aus der Summe aller Nennwerte der derivativen Finanzinstrumente. Die dabei erzielte Hebelwirkung wird voraussichtlich 100% des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten. Es besteht die Möglichkeit eines höheren Ausmaßes an Hebelwirkung.

Hervorzuhebende und teilfondsspezifische Risiken:

Die Wertentwicklung des Teilfonds wird insbesondere durch die folgenden Risiken beeinflusst:

Aktienrisiko:

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen.

Zinsänderungsrisiko:

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist das Risiko verbunden, dass sich das Marktzinsniveau während der Haltezeit der Papiere verändert. Bei steigendem Marktzins fällt der Kurs des Papiers, bei fallendem Marktzins steigt er umgekehrt an.

Währungsrisiko:

Vermögenswerte des Teilfonds können in einer anderen Währung als der Teilfondswährung angelegt sein. Der Teilfonds erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Teilfondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Teilfondsvermögens.

Adressenausfallrisiko:

Durch den Ausfall eines Ausstellers oder eines Vertragspartners, gegen den der Teilfonds Ansprüche hat, können für den Teilfonds Verluste entstehen. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall eines Ausstellers oder Vertragspartners eintreten. Die Partei eines für Rechnung des Teilfonds geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Teilfonds geschlossen werden.

Liquiditätsrisiko:

Der Teilfonds kann einen Teil seines Vermögens in Papieren anlegen, die nicht an einer Börse oder einem ähnlichen Markt gehandelt werden. Es kann schwierig werden, kurzfristig einen Käufer für diese Papiere zu finden. Dadurch kann das Risiko einer Aussetzung der Anteilrücknahme steigen.

Derivaterisiko:

Der Teilfonds setzt Derivate sowohl zu Investitions- als auch zu Absicherungszwecken ein. Aufgrund der möglichen Investition in Derivate könnte das Sondervermögen bei Nutzung dieser Möglichkeiten eine erhöhte Volatilität aufweisen, d. h. die Anteilepreise könnten in diesem Fall auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein. Die erhöhten Chancen gehen mit erhöhten Verlustrisiken einher.

Zielfondsrisiko

Der Teilfonds legt in Zielfonds an, um bestimmte Märkte, Regionen oder Themen abzubilden. Die Wertentwicklung einzelner Zielfonds kann hinter der Entwicklung des jeweiligen Marktes zurückbleiben. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen.

In Bezug auf weitere potenzielle Risiken, die sich für den Teilfonds im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik ergeben können, wird auf den Abschnitt „Risikohinweise“ verwiesen.

*Dieses Verwaltungsreglement legt allgemeine Grundsätze für den Fonds **Murphy&Spitz** (der „Fonds“) fest. Die Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg wurde im Recueil électronique des Sociétés et Associations („RESA“) offengelegt. Das Verwaltungsreglement wurde zuletzt im Juni 2025 geändert und im RESA offengelegt.*

Das Verwaltungsreglement, die Teilfondsprospekte und der Verkaufsprospekt bilden gemeinsam als zusammenhängende Bestandteile die für den Fonds geltenden Vertragsbedingungen.

Artikel 1: Der Fonds

Der Fonds **Murphy&Spitz** („Fonds“) ist ein rechtlich unselbstständiges Sondervermögen („*fonds commun de placement*“) aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“), das unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird.

Der Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („Gesetz vom 17. Dezember 2010“). Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Die Anlegenden sind am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds in Höhe ihrer Anteile beteiligt.

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anlegenden, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, dessen gültige Fassung sowie etwaige Änderungen desselben beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt werden und ein Vermerk auf die Hinterlegung erfolgt im RESA, Recueil électronique des sociétés et associations („RESA“).

Durch den Kauf eines Anteils erkennen Anlegende das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten und durch Hinterlegungsvermerk veröffentlichten Änderungen desselben an.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt außerdem einen Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.

Das Nettofondsvermögen (d. h. die Summe aller Vermögenswerte abzüglich aller Verbindlichkeiten des Fonds) muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds 1.250.000 Euro erreichen. Hierfür ist auf das Nettofondsvermögen insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Nettoteilfondsvermögen ergibt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu jeder Zeit weitere Teilfonds aufzulegen. In diesem Falle wird dem Verkaufsprospekt ein entsprechender Anhang hinzugefügt. Teilfonds können auf unbestimmte Zeit errichtet werden.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anlegenden untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anlegenden eines Teilfonds sind von denen der Anlegenden der anderen Teilfonds getrennt. Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

Die Anteilwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds nach den in Artikel 6 dieses Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.

Artikel 2: Die Verwaltungsgesellschaft

Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die **Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH** („Verwaltungsgesellschaft“), eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit eingetragenem Sitz in der Stolkgasse 25-45, D-50667 Köln. Sie wurde am auf unbestimmte Zeit gegründet.

Die Verwaltungsgesellschaft wird durch ihren Verwaltungsrat vertreten. Der Verwaltungsrat kann eines oder mehrere seiner Mitglieder und/oder Angestellten der Verwaltungsgesellschaft mit der täglichen Geschäftsführung sowie sonstige Personen mit der Ausführung von Verwaltungsfunktionen und/oder der täglichen Anlagepolitik betrauen.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt teilweise durch die **Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Zweigniederlassung Luxemburg**, mit Sitz in 60, rue de Luxembourg, 5408 Bous im Großherzogtum Luxemburg, wie im Verkaufsprospekt näher beschrieben.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds unabhängig von der Verwahrstelle im eigenen Namen, aber ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anlegenden im Einklang mit diesem Verwaltungsreglement. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, die unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds bzw. seiner Teilfonds zusammenhängen.

Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, entsprechend den in diesem Verwaltungsreglement sowie in dem für den jeweiligen Teilfonds erstellten Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführten Bestimmungen das jeweilige Teilfondsvermögen anzulegen und sonst alle Geschäfte zu tätigen, die zur Verwaltung der Teilfondsvermögen erforderlich sind.

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, ein Risikomanagement-Verfahren zu verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Sie muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt. Sie muss der Luxemburger Aufsichtsbehörde regelmäßig entsprechend dem von dieser festgelegtem Verfahren für den Fonds die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivate-Geschäften verbundenen Risiken mitteilen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens einen Anlageberater und/oder Investment Manager hinzuziehen.

Das Fondsmanagement darf nur einem Unternehmen übertragen werden, das eine Erlaubnis bzw. Zulassung zur Vermögensverwaltung besitzt. Die Übertragung des Fondsmanagements muss mit den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Anlagerichtlinien in Einklang stehen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich außerdem von einem Anlageausschuss, dessen Zusammensetzung von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt wird, beraten lassen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Anlageberater und/oder Investment Manager mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung Dritter natürlicher oder juristischer Personen bedienen sowie Subanlageberater hinzuziehen.

Artikel 3: Die Verwahrstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine einzige Verwahrstelle, die **VP Bank (Luxembourg) SA**, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 29509, für den Fonds bestellt. Die Bestellung der Verwahrstelle ist im Verwahrstellenvertrag schriftlich vereinbart.

Die VP Bank (Luxembourg) SA ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 2, rue Edward Steichen, L-2540 Luxembourg, die Bankgeschäfte betreibt. Ihr wurde die Zulassung zur Ausübung von Bankgeschäften aller Art im Sinne des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor erteilt. Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung des Fondsvermögens beauftragt.

Die Verwahrstelle wurde von der Verwaltungsgesellschaft zur Verwahrstelle des Fonds ernannt und betraut mit

1. der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds,
2. dem Cash Monitoring,
3. der Kontrollfunktionen und
4. allen anderen Funktionen betraut, welche von Zeit zu Zeit vereinbart und im Verwahrstellenvertrag festgelegt werden.

Pflichten der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds betraut. Hierbei können Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, entweder direkt von der Verwahrstelle oder, im gesetzlich zulässigen Umfang, durch jede Dritt- oder Unterverwahrstelle, deren Garantien als mit denjenigen der Verwahrstelle als gleichwertig erachtet werden können, d.h. soweit es sich um luxemburgische Einrichtungen handelt, Kreditinstitute im Sinne des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor oder, soweit es sich um ausländische Einrichtungen handelt, Finanzinstitute, die einer Aufsicht unterliegen, die als gleichwertig mit den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen erachtet wird, verwahrt werden.

Die Verwahrstelle stellt zudem sicher, dass die Cashflows des Fonds ordnungsgemäß überwacht und insbesondere, dass die Zeichnungsbeträge erhalten und sämtliche Barmittel des Fonds ordnungsgemäß auf Konten verbucht werden, die (i) auf den Namen des Fonds bzw. Teilfonds, (ii) auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft oder (iii) auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet werden.

Die Verwahrstelle stellt zudem sicher, dass:

1. Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß luxemburgischem Recht und dem Verwaltungsreglement erfolgen;
2. die Berechnung des Wertes der Anteile des Fonds gemäß luxemburgischem Recht und dem Verwaltungsreglement erfolgt;
3. den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge geleistet wird, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen luxemburgisches Recht oder das Verwaltungsreglement;
4. bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
5. die Erträge des Fonds gemäß luxemburgischem Recht und dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

Die Verwahrstelle übermittelt der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine vollständige Inventarliste aller der einzelnen Teilfonds.

Übertragung von Aufgaben

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 18bis des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Verwahrstellenvertrages kann die Verwahrstelle unter bestimmten Voraussetzungen und zur effektiven Erfüllung ihrer Pflichten ihre Verwahrpflichten bezüglich der Vermögenswerte des Fonds, einschließlich der Verwahrung von Vermögenswerten und, im Falle von Vermögenswerten, die aufgrund ihrer Art nicht verwahrt werden können, der Überprüfung von Eigentumsverhältnissen sowie der Führung von Aufzeichnungen über diese Vermögenswerte, gemäß Artikel 18(4) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ganz oder teilweise auf eine oder mehrere Dritte, die von der Verwahrstelle von Zeit zu Zeit ernannt werden, übertragen.

Um sicherzustellen, dass jeder Dritte über die notwendige Sachkenntnis und Expertise verfügt und diese beibehält, geht die Verwahrstelle bei der Auswahl und Bestellung des Dritten mit der gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor.

Die Verwahrstelle wird zudem regelmäßig kontrollieren, ob der Dritte sämtliche anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen erfüllt und jeden Dritten einer kontinuierlichen Überwachung unterwerfen, um zu gewährleisten, dass die Pflichten des Dritten weiterhin in kompetenter Weise erfüllt werden.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von der Tatsache, dass diese die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds ganz oder teilweise auf einen solchen Dritten übertragen hat, unberührt.

Die Verwahrstelle hat die VP Bank AG mit Sitz in Aeulestrasse 6, LI-9490 Vaduz, (der „Zentrale Unterverwahrer“), ein Kreditinstitut nach Liechtensteiner Recht, welches der Aufsicht der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) untersteht, mit der Unterwahrung weitestgehend sämtlicher Vermögenswerte des Fonds beauftragt. Im Rahmen der Verwahrung der Vermögenswerte gilt der Zentrale Unterverwahrer gegenüber der Verwahrstelle als Dritter. Der Zentrale Unterverwahrer verwahrt die von der Verwahrstelle anvertrauten Vermögenswerte bei mehreren von ihm ernannten und überwachten Drittverwahrern. Die Ernennung des Zentralen Unterverwahrers entbindet die Verwahrstelle nicht von den ihr gesetzlich oder aufsichtsrechtlich auferlegten Pflichten, deren Durchführung sie sicherzustellen hat.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments wird die Verwahrstelle der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückgeben oder einen entsprechenden Betrag erstatten es sei denn, der Verlust beruht auf äußeren Ereignissen, die nach vernünftigem Ermessen von der Verwahrstelle nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können.

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die von der Verwahrstelle im Inland oder im Ausland verwahrt werden, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Verwahrstelle oder der Verwaltungsgesellschaft bestimmen sich daher nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Anlegenden vorsehen kann. Der Anleger sollte sich beim Kauf der Anteile des Fonds bewusst sein, dass die Verwahrstelle gegebenenfalls entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen zu erteilen hat, weil sie gesetzlich und/oder aufsichtsrechtlich hierzu verpflichtet ist.

Die Liste der ernannten Dritten ist auf Nachfrage am Sitz der Verwahrstelle kostenlos erhältlich sowie unter https://www.vpbank.com/ssi_sub-custody_network_en abrufbar.

Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Anlegenden.

Dennoch können potenzielle Interessenkonflikte von Zeit zu Zeit aus der Erbringung von anderen Dienstleistungen durch die Verwahrstelle und/oder ihrer Tochtergesellschaften zugunsten der Verwaltungsgesellschaft und/oder anderen Parteien entstehen (einschließlich Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und Dritten, denen sie Aufgaben gemäß dem vorhergehenden Abschnitt übertragen hat). Diese Querverbindungen, sofern und soweit nach nationalem Recht zulässig, könnten zu Interessenkonflikten führen, was sich als Betrugsrisiko (Unregelmäßigkeiten, die den zuständigen Behörden nicht gemeldet werden, um den guten Ruf zu wahren), Risiko des Rückgriffs auf Rechtsmittel (Verweigerung oder Vermeidung von rechtlichen Schritten gegen die Verwahrstelle), Verzerrung bei der Auswahl (Wahl der Verwahrstelle nicht aufgrund von Qualität und Preis), Insolvenzrisiko (geringere Standards bei der Sonderverwahrung von Vermögenswerten oder Beachtung der Insolvenz der Verwahrstelle) oder Risiko innerhalb einer Gruppe (gruppeninterne Investitionen) darstellt. Beispielsweise können die Verwahrstelle und/oder eine ihrer Tochtergesellschaften als Verwahrstelle, Verwahrstelle und/oder Administrator anderer Fonds tätig werden. Es besteht daher die Möglichkeit, dass die Verwahrstelle (oder eine ihrer Tochtergesellschaften) bei Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Interessenkonflikte oder potenzielle Interessenkonflikte zwischen dem Fonds und/oder anderen Fonds, für die die Verwahrstelle (oder eine ihrer Tochtergesellschaften) tätig wird, haben könnte.

Entsteht ein Interessenkonflikt oder potenzieller Interessenkonflikt, wird die Verwahrstelle ihre Pflichten wahrnehmen und den Fonds sowie die anderen Fonds, für die sie tätig ist, fair behandeln und gewährleisten, soweit praktikabel, dass jede Transaktion unter solchen Bedingungen durchgeführt wird, die auf objektiven, vorab festgelegten Kriterien basiert und im alleinigen Interesse des OGAW und seiner

Anlegenden sind. Die potenziellen Interessenkonflikte werden ohne Einschränkung, durch eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung der Aufgaben der VP Bank (Luxembourg) SA als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden anderen Aufgaben sowie durch die Einhaltung der Grundsätze für Interessenskonflikte der Verwahrstelle ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert und beobachtet.

Artikel 4: Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung (wie in Artikel 6 dieses Verwaltungsreglements in Verbindung mit dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt definiert). Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben.

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nur solche Vermögenswerte erworben und verkauft werden, deren Preis den Bewertungskriterien von Artikel 6 dieses Verwaltungsreglements entspricht.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten sind.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und nach den in diesem Artikel nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

1. Die Anlagen eines jeden Teilfonds dürfen ausschließlich bestehen aus:

- (a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind oder gehandelt werden;
- (b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („Mitgliedsstaat“), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
- (c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
- (d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen erworben, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;
- (e) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) erworben, die entsprechend der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen wurden und/oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne der Buchstaben a) und b) von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, sofern:
 - diese anderen OGA entsprechend solchen Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anlegenden dieser anderen OGA dem Schutzniveau der Anlegenden eines OGAW gleichwertig und insbesondere die Vorschriften über die getrennte Verwahrung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - die OGAW oder die anderen OGA, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihrem Verwaltungsreglement oder ihren Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen dürfen.
- (f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls sich der Satzungssitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Unionsrechts gleichwertig sind.

- (g) derivativen Finanzinstrumenten, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, erworben, die an einem der unter den vorstehenden Buchstaben (a), (b) oder (c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden oder derivativen Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern:
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder um Finanzindizes, um Zinssätze, um Wechselkurse oder um Währungen handelt, in die der Fonds gemäß den in diesem Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Teilfonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- (h) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition von Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, sie werden:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder von einer Zentralbank eines Mitgliedstaates, von der Europäischen Zentralbank, von der Europäischen Union oder von der Europäischen Investitionsbank, von einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, von einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat oder mehrere Mitgliedstaaten angehört/angehören, begeben oder garantiert; oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben (a), (b) oder (c) genannten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Unionsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Unionsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder
 - von anderen Rechtsträgern begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
2. Wobei jedoch bis zu 10% des jeweiligen Nettoteilfondsvermögens in andere als die unter Nr. 1 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden dürfen.
3. Techniken und Instrumente
- (a) Das jeweilige Nettoteilfondsvermögen darf im Rahmen der Bedingungen und Einschränkungen, wie sie von der CSSF vorgegeben werden, die im Verkaufsprospekt genannten Techniken und Instrumente, verwenden, sofern diese Verwendung im Hinblick auf eine effiziente Portfolioverwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens erfolgt. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 übereinstimmen.
- Darüber hinaus ist es dem Fonds bzw. Teilfonds nicht gestattet, bei der Verwendung von Techniken und Instrumenten von seiner im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschriebenen Anlagepolitik abzuweichen.
- (b) Die Verwaltungsgesellschaft muss gemäß Artikel 42 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Die Verwaltungsgesellschaft hat dabei sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko der verwalteten Fonds den Gesamtnettowert deren Portfolios nicht überschreitet. Insbesondere stützt sie sich bei der Bewertung der Bonität der Fondsvermögenwerte nicht ausschließlich und automatisch auf Ratings, die von Ratingagenturen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2009 über Ratingagenturen abgegeben worden sind.

Das für den entsprechenden Teilfonds angewandte Verfahren zur Messung des Risikos sowie etwaige spezifische Informationen sind im jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang dargestellt.

4. Risikostreuung

- (a) Es dürfen maximal 10% des jeweiligen Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden. Der Teilfonds darf nicht mehr als 20% seines Vermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko bei Geschäften des Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10% seines Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 Absatz (1) Buchstabe f) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ist. Für alle anderen Fälle beträgt die Grenze maximal 5% des Nettoteilfondsvermögens.
- (b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Wertpapieren und Geldmarktinstrumente der Fonds bzw. Teilfonds mehr als 5% seines Nettoteilfondsvermögens angelegt hat, darf 40% des betreffenden Nettoteilfondsvermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen mit Buchstaben (a) bezeichneten Obergrenzen darf der Teilfonds mehrere der folgenden Elemente nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20% seines Nettovermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;
 - Einlagen bei dieser Einrichtung, oder
 - von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivate.
- (c) Die mit Buchstaben (a) genannte Obergrenze von 10% des Nettoteilfondsvermögens wird auf höchstens 35% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, von seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von anderen internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
 - (d) Die in Buchstabe (a) genannte Obergrenze von 10% des Nettoteilfondsvermögens erhöht sich auf höchstens 25% des Nettoteilfondsvermögens für gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU, und für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese vor dem 8. Juli 2022 von einem Kreditinstitut mit Sitzungssitz in einem Mitgliedstaat begeben wurden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser vor dem 8. Juli 2022 begebenen Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der angefallenen Zinsen bestimmt sind.
 - (e) Legt der Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.
 - (f) Die unter den Buchstaben (c) und (d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der unter Buchstaben (b) vorgesehenen Grenze von 40% nicht berücksichtigt.
 - (g) Die unter den Buchstaben (a), (b), (c) und (d) genannten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden, daher dürfen gemäß Buchstaben (a) bis (d) getätigte Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die von ein und derselben Einrichtung ausgegeben werden, in Einlagen oder in Derivaten bei dieser Einrichtung 35% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Konsolidierung des Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften zusammengefasst werden, sind bei der Berechnung der in dieser Nr. 4 vorgesehenen Grenzen als eine einzige Einrichtung anzusehen.

Der jeweilige Teilfonds darf kumulativ 20% seines Nettovermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- (h) Unbeschadet der in Artikel 48 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen werden die in Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannte Obergrenze für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln, die von ein und

derselben Einrichtung ausgegeben werden, auf höchstens 20% des Nettovermögens des Teilfonds angehoben, wenn es – gemäß der im Verkaufsprospekt festgelegten Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds – das Ziel ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- und Schuldtitelindex auf der Basis der folgenden Voraussetzung nachzubilden:

- die Zusammensetzung des Index ist hinreichend diversifiziert;
- der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt dar, auf den er sich bezieht,
- der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Die unter Buchstaben (g) vorgesehene Grenze erhöht sich auf 35%, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, insbesondere an geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Grenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

Ob die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, findet für den jeweiligen Teilfonds in dem entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

- (i) **Abweichend von Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 dürfen unter Wahrung des Grundsatzes der Risikostreuung bis zu 100% des jeweiligen Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen angelegt werden, die von einem Mitgliedstaat, von seinen Gebietskörperschaften, von einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.**

Das jeweilige Nettoteilfondsvermögen muss Vermögenswerte halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die im Rahmen ein und derselben Emission begebenen Vermögenswerte 30% des jeweiligen Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten dürfen.

- (j) Ein Teilfonds darf Anteile anderer OGAW und/oder OGA im Sinne von Artikel 41 Absatz (1) Buchstabe e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erwerben, wenn er nicht mehr als 20% seines jeweiligen Nettovermögens in ein und denselben OGAW oder anderen OGA anlegt.
- (k) Anlagen in Anteile von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Wenn der Teilfonds Anteile andere OGAW und/oder sonstiger OGA erworben hat, werden die Anlagewerte dieser OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Grenzen nicht kombiniert.
- (l) Erwirbt der Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen (inkl. Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen).

Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen und es sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. der eventuelle Rücknahmeabschlag zu berücksichtigen. Der jeweilige Teilfonds wird daher nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3% unterliegen. Der Jahresbericht des Fonds wird betreffend den jeweiligen Teilfonds Informationen enthalten, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Teilfonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.

5. Stimmrechte

- (i) Einer Verwaltungsgesellschaft, die für alle von ihr verwalteten Fonds, die in den Anwendungsbereich von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 bzw. der Richtlinie 2009/65/EG fallen, handelt, ist es nicht gestattet, Aktien zu erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind und die es ihr ermöglichen, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- (j) Ein Teilfonds darf nicht mehr als:
- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10% der Schuldtitel ein und desselben Emittenten;
 - 25% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder eines anderen OGA im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010;
 - 10% der Geldmarktinstrumente, die von ein und demselben Emittenten begeben werden,

erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen finden keine Anwendung, wenn der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann.

(k) Die Buchstaben (a) und (b) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
- Aktien, die der jeweilige Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaats hält, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den jeweiligen Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die in Artikel 43, 46 und 48 Absatz (1) und (2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen beachtet. Bei der Überschreitung der in den Artikeln 43 und 46 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Grenzen findet Artikel 49 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sinngemäß Anwendung.
- Aktien, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die ausschließlich für die Investmentgesellschaft oder -gesellschaften Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten in dem Staat, in dem die Tochtergesellschaft niedergelassen ist, ausüben, im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anlegenden.

6. Flüssige Mittel

Der Fonds kann grundsätzlich flüssige Mittel, z.B. in Form von Anlagekonten (Kontokorrentkonten) und Tagesgeld, in Höhe von bis zu 20% seines Nettoteilfondsvermögens halten. Flüssige Mittel sind jederzeit verfügbare Sichteinlagen bei einem Kreditinstitut, um laufende und außerordentliche Zahlungen sowie Zahlungen im Zusammenhang mit der Disposition von zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zu leisten. Die vorgenannte Grenze von 20% darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anlegenden gerechtfertigt ist, wie beispielsweise unter sehr ernsten Umständen wie den Anschlägen vom 11. September 2011 oder dem Konkurs von Lehman Brothers im Jahr 2008.

7. Bezugsrechte

- a) Bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teils seines Vermögens sind, muss der jeweilige Teilfonds die in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen nicht notwendigerweise einhalten.

Unbeschadet der Verpflichtung den Grundsatz der Risikostreuung einzuhalten, können neu zugelassene Fonds bzw. Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Artikeln 43, 44, 45 und 46 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 abweichen, sofern diese Abweichung im Einklang mit den geltenden Vorschriften und/oder der regulatorischen Praxis steht.

- b) Werden die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen unbeabsichtigt oder in Folge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat die Verwaltungsgesellschaft bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung der Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anlegenden anzustreben.

8. Kredite und Belastungsverbote

- (a) Der Fonds bzw. der Teilfonds darf Fremdwährungen durch ein „Back-to-Back“-Darlehen erwerben.
- (b) Der Fonds bzw. der Teilfonds darf Kredite aufnehmen, sofern es sich um Kredite handelt, die vorübergehend aufgenommen werden und die sich auf höchstens 10% des Vermögens des Teilfonds belaufen.
- (c) Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 41 und 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 darf der Fonds bzw. der Teilfonds Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten, wobei dies dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten gemäß Artikel 41 Absatz (1) Buchstaben e), g) und h) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht entgegensteht.

9. Weitere Anlagerichtlinien

- (a) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Artikel 41 Absatz (1) Buchstaben e), g) und h) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Finanzinstrumenten sind nicht zulässig.
- (b) Anlagen in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten über solche Edelmetalle, Edelmetallkontrakte, Waren oder Warenkontrakte sind nicht zulässig.

Artikel 5: Anteile

Anteile sind Anteile an dem jeweiligen Teilfonds. Die Anteile am jeweiligen Teilfonds werden in der durch die Verwaltungsgesellschaft bestimmten Verbriefung und Stückelung – bis auf vier Dezimalstellen - ausgegeben.

Alle Anteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschließt gemäß Nr. 3 dieses Artikels, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, innerhalb eines Teilfonds von Zeit zu Zeit zwei oder mehrere Anteilklassen vorzusehen. Die Anteilklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse beteiligt. Sofern für die jeweiligen Teilfonds Anteilklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

Durch Beschluss des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft können Anteilklassen der Teilfonds einem Anteilsplit unterzogen werden.

Artikel 6: Anteilwertberechnung

Das Nettofondsvermögen des Fonds lautet auf **Euro** (EUR) („Referenzwährung“).

Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung („Teilfondswährung“), sofern nicht für etwaige weitere Anteilklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist (Anteilklassenwährung).

Der Anteilwert wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem Bewertungstag ermittelt. Bewertungstag ist jeder Bankarbeitstag, also Montag bis Freitag, der weder in Luxemburg noch in Deutschland gesetzlicher Feiertag ist mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember. Damit einhergehend wird derzeit an Neujahr (1. Januar), Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag (1. Mai), Europatag (9. Mai), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, luxemburgischer Nationalfeiertag (23. Juni), Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt (15. August), Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober), Allerheiligen (1. November), Heiligabend (24. Dezember), 1. und 2. Weihnachtsfeiertag (25. und 26. Dezember) sowie Silvester (31. Dezember) von einer Ermittlung des Anteilwertes abgesehen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch beschließen, den Anteilwert am 24. und 31. Dezember eines Jahres zu ermitteln, ohne dass es sich bei diesen Wertermittlungen um Berechnungen des Anteilwertes an einem Bewertungstag im Sinne des vorstehenden Satz 1 handelt. Folglich können die Anlegenden keine Ausgabe, Rücknahme und/oder Umtausch von Anteilen auf Grundlage eines am 24. Dezember und/oder 31. Dezember eines Jahres ermittelten Anteilwertes verlangen.

Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds („Nettoteilfondsvermögen“) an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds geteilt.

Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen dieses Verwaltungsreglements Auskunft über die Situation des Fondsvermögens des Fonds insgesamt gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in die Referenzwährung umgerechnet. Das jeweilige Nettoteilfondsvermögen wird nachfolgenden Grundsätzen berechnet:

- a. Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, des dem Bewertungstag vorhergehenden Börsentages bewertet. Soweit Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen an mehreren Börsen amtlich notiert sind, ist die Börse mit der höchsten Liquidität maßgeblich.
- b. Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Handelstages sein darf und den die

Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen verkauft werden können.

- c. Abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind und nicht an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate) unterliegen einer zuverlässigen und prüfbaren Bewertung auf Tagesbasis, die auf festgelegten, gleichbleibenden Grundsätzen basiert. Sie können jederzeit auf Initiative der Verwaltungsgesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, abgewickelt oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden.
- d. Aktien/Anteile von anderen OGAW und/oder OGA werden grundsätzlich zum letzten vor dem Bewertungstag festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet.
- e. Bankguthaben und Festgelder werden zum Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.
- f. Forderungen, z.B. abgegrenzte Zinsansprüche und Verbindlichkeiten, werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.
- g. Falls die jeweiligen Kurse nicht marktgerecht sind und falls für andere als die unter Buchstaben a) bis f) genannten Finanzinstrumente keine Kurse festgelegt wurden, werden diese Finanzinstrumente ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben, allgemein anerkannten, von Abschlussprüfern nachprüfbar bewerteten Regeln (z.B. geeignete Bewertungsmodelle unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten) festlegt.
- h. Anlagen, welche auf eine Währung lauten, die nicht der Währung des Fonds bzw. Teilfonds entspricht, werden zu dem in Luxemburg ermittelten Devisenkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Börsentages in die Währung des Fonds bzw. Teilfonds umgerechnet. Gewinne und Verlust aus Devisentransaktionen werden jeweils hinzugerechnet oder abgegrenzt.

Sofern für den Fonds bzw. Teilfonds verschiedene Anteilklassen gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:

- a) Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den im ersten Absatz dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.
- b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Nettofondsvermögens des Fonds bzw. Teilfonds. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Nettofondsvermögens des Fonds bzw. Teilfonds.
- c) Im Falle einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der ausschüttungsberechtigten Anteile der Anteilklasse A um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil der Anteilklasse A am gesamten Wert des Nettofondsvermögens des Fonds bzw. Teilfonds, während sich der prozentuale Anteil der nicht ausschüttungsberechtigten Anteilklasse B am gesamten Nettofondsvermögen des Fonds bzw. Teilfonds erhöht.

Für den Fonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, den Anteilwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie für den Fonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsanträge für den Fonds.

Falls außergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Bewertung nach den vorstehend aufgeführten Kriterien unmöglich oder unsachgerecht erscheinen lassen, ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, andere, von ihr nach Treu und Glauben festgelegte, allgemein anerkannte und von Abschlussprüfern nachprüfbare Bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Fondsvermögens zu erreichen.

Artikel 7: Einstellung der Berechnung des Anteilwertes

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anlegenden gerechtfertigt ist. Dies ist insbesondere der Fall

- a. während der Zeit, in der eine Börse oder ein anderer geregelter Markt an/auf welcher(m) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als gesetzlichen oder Bankfeiertagen, geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt bzw. eingeschränkt wurde;
- b. in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Teilfondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

- c. Bei Unterbrechung der Nachrichtenverbindung oder wenn aus irgendeinem Grund der Wert eines Vermögenswertes nicht schnell oder genau genug bestimmt werden kann.
- d. nach einem möglichen Beschluss zur Liquidation oder Auflösung des Fonds oder eines oder mehrerer Teilfonds; oder
- e. in allen anderen Fällen, in denen die Verwaltungsgesellschaft eine Aussetzung als im besten Interesse der Anteilhaber liegend erachtet.

Solange die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig eingestellt ist, werden auch die Ausgabe, Rücknahme und der Umtausch von Anteilen eingestellt. Die zeitweilige Einstellung der Anteilwertberechnung eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung hinsichtlich anderer Teilfonds, die von dem betreffenden Ereignis nicht berührt sind.

Anlegende, welche einen Zeichnungsantrag bzw. Rücknahmeantrag oder einen Umtauschantrag gestellt haben, werden von der Einstellung der Anteilwertberechnung unverzüglich benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.

Artikel 8: Ausgabe von Anteilen

Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

Zeichnungsanträge für den Erwerb von Anteilen werden von der Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält, an die Transferstelle weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Transferstelle.

Vollständige Zeichnungsanträge, welche bis zu dem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag bei der Transferstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des folgenden Bewertungstages abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anlegenden vorher unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late-Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages so lange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat. Zeichnungsanträge, welche nach dem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag bei der Transferstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Die Anteile werden durch Zahlung gegen Lieferung über Clearstream Luxembourg S.A. bzw. durch Gutschrift bei der Verwahrstelle übertragen, indem sie der Stelle gutgeschrieben werden, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle mehrerer Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung bei der Verwahrstelle in Luxemburg zahlbar.

Artikel 9: Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, wenn dies im Interesse der Anlegenden, im öffentlichen Interesse oder zum Schutz des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn:

- a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch jeweilige Anlegenden mit dem Erwerb der Anteile das „Market Timing“, das „Late Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anlegenden schaden können,
- b) der Anlegenden nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt oder
- c) die Anteile in einem Staat vertrieben oder in einem solchen Staat von einer Person (z.B. US-Bürger) erworben worden sind, in dem der Fonds zum Vertrieb oder der Erwerb von Anteilen an solche Personen nicht zugelassen ist.

In diesem Fall wird die Verwahrstelle, betreffende Anteile, auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten.

Artikel 10: Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Die Anlegenden sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages („Rücknahmepreis“), zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben. Der Rücknahmepreis vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Anlegenden erfolgen über die Verwahrstelle, sowie über die Zahlstellen. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anlegenden oder zum Schutz der Anlegenden oder eines Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn:

- a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anlegenden mit dem Erwerb der Anteile das „Market Timing“, das „Late Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anlegenden schaden können,
- b) Anlegenden nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt oder
- c) die Anteile in einem Staat vertrieben oder in einem solchen Staat von einer Person (z.B. US-Bürger) erworben worden sind, in dem der Fonds zum Vertrieb oder der Erwerb von Anteilen an solche Personen nicht zugelassen ist.

Der Umtausch sämtlicher Anteile oder eines Teils derselben in Anteile eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des entsprechend Artikel 6 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements maßgeblichen Anteilwertes der betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschgebühr zugunsten von Vertriebsstellen in Höhe von maximal 1% des Anteilwertes der zu zeichnenden Anteile. Falls keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt.

Sofern unterschiedliche Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb des Teilfonds erfolgen, sofern nicht im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt etwas Gegenteiliges bestimmt ist und wenn Anlegenden die im Anhang genannten Bedingungen für eine Direktanlage in diese Anteilklasse erfüllt. In diesen Fällen wird keine Umtauschprovision erhoben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Fonds bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Anlegenden geboten erscheint.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Anteilen werden durch die Stelle, bei der der Anlegenden sein Depot unterhält, weitergeleitet.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Anteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Transferstelle, einer Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge an die Transferstelle verpflichtet.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche bis zu dem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag bei der Transferstelle eingegangen sind, werden zum Anteilwert des darauffolgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anlegenden vorher unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach dem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag bei der Transferstelle eingegangen sind, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet.

Zur Wahrung der Cut-Off-Zeit ist der Eingang bei der Transferstelle maßgeblich.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung.

Sich aus dem Umtausch von Anteilen ergebende Spitzenbeträge werden dem Anlegenden gutgeschrieben.

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Anteilen wegen einer Einstellung der Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist unter Wahrung der Interessen der Anlegenden berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Anteilen.

Die Verwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegenden unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Artikel 11: Kosten

Neben den im teilfondsspezifischen Anhang des jeweiligen Teilfonds aufgeführten Kosten, können dem Teilfonds folgende Kosten belastet werden, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

- a) Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Vermögensgegenständen, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds bzw. Teilfonds und deren Verwahrung sowie bankübliche Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland;
- b) alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream Banking S.A.) für die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Rechnung gestellt werden sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Geschäften des jeweiligen Teilfonds in Fondsanteilen anfallen;
- c) die Transaktionskosten der Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen;
- d) darüber hinaus werden der Verwahrstelle, der OGA-Verwaltung und der Register- und Transferstelle die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallenden eigenen Auslagen und sonstigen Kosten sowie die durch die erforderliche Inanspruchnahme Dritter entstehenden Auslagen und sonstigen Kosten erstattet. Die Verwahrstelle erhält des Weiteren bankübliche Spesen;
- e) Steuern, die auf das Fondsvermögen bzw. Teilfondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens erhoben werden;
- f) Kosten für die Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anlegenden des jeweiligen Teilfonds handelt;
- g) Kosten der Erstellung, Vorbereitung, der amtlichen Prüfung, Hinterlegung, Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und des Verwaltungsreglements, einschließlich eventueller Änderungen und anderer mit dem Fonds bzw. Teilfonds im Zusammenhang stehenden Verträge und Regelungen (z.B. Vertriebsverträge oder Lizenzverträge)
- h) Kosten der Erstellung, Vorbereitung und Veröffentlichung der Jahres- und Halbjahresberichte und anderer aufsichtsrechtlich notwendigen Berichte und Publikationen.
- i) Kosten von Zulassungs- und Änderungsverfahren bei den zuständigen Stellen im In- und Ausland;
- j) Kosten für den Druck und Versand der Anteilzertifikate sowie die Vorbereitung, den Druck und Versand der Verkaufsprospekte, des Basisinformationsblatts, der Jahres- und Halbjahresberichte, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilung an die Anlegenden, der Einberufungen in den zutreffenden Sprachen,
- k) Kosten der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie aller anderen Bekanntmachungen.
- l) Kosten der Verwaltung, die bei den zuständigen Behörden (z.B. CSSF, BaFin usw.) zu entrichten sind einschließlich der Kosten von Interessenverbänden sowie die Gebühren für die Hinterlegung von Dokumenten.
- m) etwaige Kosten von Kurssicherungsgeschäften,
- n) Kosten für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung einschließlich Verwahrung der Sicherheiten sowie der Meldung an ein Transaktionsregister;
- o) Kosten etwaiger Börsennotierung(en) und die Gebühren der Aufsichtsbehörden und/oder Kosten für die Registrierung der Anteile zum öffentlichen Vertrieb in verschiedenen Ländern, sowie der Repräsentanten und steuerlichen Vertretern sowie der Zahlstellen in den Ländern, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind;
- p) Kosten für Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
- q) Auslagen für Rechts- und Steuerberatung, Buchhaltung und sonstige Auslagen im Zusammenhang mit den zu tätigen Anlagen;
- r) Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen, die gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements aufgenommen werden;
- s) Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses und eines etwaigen Investment Komitees;
- t) Auslagen des Verwaltungsrates;
- u) Kosten für die Gründung und Übertragung des Fonds bzw. einzelner Teilfonds und die Erstausgabe von Anteilen;
- v) Kosten der Auflösung einer Anteilklasse oder des Fonds;
- w) Kosten für Performance-Attribution;

- x) Kosten des Wirtschaftsprüfers des Fonds;
- y) Kosten für das Risiko Management;
- z) Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds bzw. der Teilfonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen;
- aa) Kosten für Rating von Vermögensgegenständen, insbesondere das Emittenten-Rating von verzinslichen Wertpapieren;
- bb) Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte;
- cc) Kosten für die TER-Kalkulation („Total Expense Ratio“);
- dd) Kosten für die Nutzung von elektronischen Reporting-Systemen;
- ee) Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen sowie für den Druck und Versand der Ertragsschein-Bogenerneuerung;
- ff) Versicherungskosten;
- gg) Kosten für Vertriebsunterstützung und die Überwachung von Vertriebsstellen;
- hh) sämtliche anderen im Rahmen des Betriebes sowie der Verwaltung des Fonds entstehenden Kosten;

Sämtliche vorbezeichnete Kosten, Gebühren und Ausgaben verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Sämtliche Kosten werden zunächst mit den ordentlichen Erträgen verrechnet, dann – falls dies nicht ausreicht – mit realisierten Kapitalgewinnen und gegebenenfalls mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen.

Die Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstaussgabe von Anteilen werden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über die ersten fünf Geschäftsjahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten sowie der o.g. Kosten, welche nicht ausschließlich im Zusammenhang mit einem bestimmten Teilfondsvermögen stehen, erfolgt auf die jeweiligen Teilfondsvermögen pro rata durch die Verwaltungsgesellschaft.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, innerhalb einer Periode von längstens fünf Jahren nach Auflegung abgeschrieben.

Artikel 12: Verwendung der Erträge

Die Verwaltungsgesellschaft kann die in einem Teilfonds erwirtschafteten Erträge an die Anlegenden dieses Teilfonds ausschütten oder diese Erträge in dem jeweiligen Teilfonds thesaurieren. Dies findet für den jeweiligen Teilfonds im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Nettofondsvermögen insgesamt aufgrund der Ausschüttung nicht unter einen Betrag von 1.250.000 Euro sinkt.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisanteilen vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können bar ausgezahlt werden. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des jeweiligen Teilfonds.

Ausschüttungen an Inhaber von Anteilen erfolgen in der gleichen Weise wie die Auszahlung des Rücknahmepreises an die Inhaber von Anteilen.

Artikel 13: Geschäftsjahr/Rechnungsjahr - Abschlussprüfung

Das Geschäftsjahr/Rechnungsjahr des Fonds beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September eines jeden Jahres.

Das erste Geschäftsjahr begann mit Gründung des Fonds und endete am 31. Dezember 2010. Folgende Geschäftsjahre starteten jeweils zum 1. Januar und endeten am 31. Dezember. In Folge des Wechsels der Verwaltungsgesellschaft wurde das Geschäftsjahr 2023 verkürzt und endete bereits zum 30. September 2023 (Rumpfgeschäftsjahr). Folgende Geschäftsjahre beginnen jeweils am 1. Oktober und enden am 30. September eines jeden Jahres.

Die Jahresabschlüsse des Fonds werden von einem Wirtschaftsprüfer kontrolliert, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg

Zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht.

Sofern dies für die Berechtigung zum Vertrieb in anderen Ländern erforderlich ist, können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Artikel 14: Veröffentlichungen

Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen Informationen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, jeder Zahlstelle und der Vertriebsstelle erfragt werden. Sie werden außerdem in den jeweils erforderlichen Medien eines jeden Vertriebslandes veröffentlicht.

Der aktuelle Verkaufsprospekt (nebst Anhängen), das Verwaltungsreglement, das Basisinformationsblatt, sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.monega.de kostenlos abgerufen werden. Der aktuelle Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Zweigniederlassung Luxemburg, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle auch kostenlos in einer Papierfassung erhältlich.

Der jeweils gültige Verwahrstellenvertrag, der Register- und Transferstellenvertrag sowie die Satzung der Verwaltungsgesellschaft können am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft oder der Zweigniederlassung Luxemburg eingesehen werden.

Artikel 15: Verschmelzung des Fonds und von Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss gemäß den nachfolgenden Bedingungen beschließen, den Fonds oder einen Teilfonds in einen anderen Luxemburger OGAW, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, einzubringen. Die Verschmelzung kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:

- a) sofern das Nettofondsvermögen bzw. ein Nettoteilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds bzw. den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Verwaltungsgesellschaft hat diesen Betrag mit 3 Mio. Euro festgesetzt.
- b) sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Fonds bzw. den Teilfonds zu verwalten.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls beschließen, einen anderen Fonds oder Teilfonds, der von derselben oder von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, in den Fonds bzw. Teilfonds aufzunehmen.

Verschmelzungen sind sowohl zwischen zwei Luxemburger Fonds bzw. Teilfonds (inländische Verschmelzung) als auch zwischen zwei Fonds bzw. Teilfonds, die in zwei unterschiedlichen Mitgliedstaaten der Europäischen Union niedergelassen sind (grenzüberschreitende Verschmelzung) möglich.

Eine solche Verschmelzung ist nur insofern vollziehbar als die Anlagepolitik des einzubringenden Fonds oder Teilfonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden OGAW verstößt.

Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds oder Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds. Die Anlegenden des einbringenden Fonds erhalten Anteile des aufnehmenden Fonds, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Fonds zum Zeitpunkt der Einbringung errechnet und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.

Sowohl der aufnehmende Fonds bzw. Teilfonds als auch der übertragenden Fonds bzw. Teilfonds informieren die Anlegenden in geeigneter Form über die geplante Verschmelzung im Rahmen einer Publikation entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und entsprechend den Vorschriften der jeweiligen Vertriebsländer des aufnehmenden oder einzubringenden Fonds bzw. Teilfonds.

Die Anlegenden des aufnehmenden und des übertragenden Fonds bzw. Teilfonds haben während dreißig Tagen das Recht, ohne Zusatzkosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert oder, soweit möglich, den Umtausch in Anteile eines anderen Fonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, zu verlangen. Das Recht wird ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Anlegenden des übertragenden und des aufnehmenden Fonds über die geplante Verschmelzung unterrichtet werden, und erlischt fünf Bankarbeitstage vor dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses.

Bei einer Verschmelzung zwischen zwei oder mehreren Fonds bzw. Teilfonds können die betroffenen Fonds bzw. Teilfonds die Zeichnungen, Rücknahmen und den Umtausch von Anteilen zeitweilig aussetzen, wenn eine solche Aussetzung aus Gründen des Anlegendenschutzes gerechtfertigt ist.

Die Durchführung der Verschmelzung wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt. Den Anlegenden des übertragenden und des übernehmenden Fonds bzw. Teilfonds sowie der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde wird auf Anfrage kostenlos eine Kopie des Berichtes des Wirtschaftsprüfers zur Verfügung gestellt.

Das vorstehend Gesagte gilt gleichermaßen für die Verschmelzung zweier Teilfonds innerhalb des Fonds sowie für die Verschmelzung von Anteilsklassen innerhalb eines Teilfonds.

Artikel 16: Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Unbeschadet dieser Regelung können der Fonds bzw. ein oder mehrere Teilfonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, insbesondere sofern seit dem Zeitpunkt der Auflegung erhebliche wirtschaftliche und/oder politische Änderungen eingetreten sind.

Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:

- a) wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass innerhalb von zwei Monaten eine neue Verwahrstelle bestellt wird;
- b) wenn über die Verwaltungsgesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wird und keine andere Verwaltungsgesellschaft sich zur Übernahme des Fonds bereit erklärt oder die Verwaltungsgesellschaft liquidiert wird;
- c) wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Betrag von 312.500,- Euro bleibt; und
- d) in anderen im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Fällen.

Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingestellt.

Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der CSSF ernannten Liquidatoren unter den Anlegenden des jeweiligen Teilfonds nach deren Anspruch verteilen.

Nettoliquidationserlöse, die nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anlegenden eingezogen worden sind, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anlegenden bei der „*Caisse des Consignations*“ im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn Ansprüche darauf nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.

Anlegenden, deren Erben, Gläubiger oder Rechtsnachfolger können weder die vorzeitige Auflösung noch die Teilung des Fonds oder eines Teilfonds beantragen.

Die Auflösung des Fonds gemäß diesem Artikel wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht.

Die Auflösung eines Teilfonds wird in der im Verkaufsprospekt für „Mitteilungen an die Anlegenden“ vorgesehenen Weise veröffentlicht.

Artikel 17: Verjährung und Vorlegungsfrist

Forderungen der Anlegenden gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 16 Nr. 3 dieses Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt fünf Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung. Ausschüttungsbeträge, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des Fonds.

Artikel 18: Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

Das Verwaltungsreglement des Fonds unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anlegenden, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle, sofern nicht unabhängig davon eine andere Rechtsordnung diese Rechtsbeziehungen besonderen Regelungen unterstellt. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen dieses Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Das Verwaltungsreglement ist bei dem Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt.

Jeder Rechtsstreit zwischen Anlegenden, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Vertriebslandes zu unterwerfen, soweit es sich um Ansprüche der Anlegenden handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds bzw. Teilfonds beziehen.

Im Falle eines Rechtsstreits ist der deutsche Wortlaut dieses Verwaltungsreglements maßgeblich. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können im Hinblick auf Anteile des Fonds, die an Anlegenden in einem nicht deutschsprachigen Land verkauft werden, für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in den entsprechenden Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind.

Sofern begriffliche Definitionen, welche durch dieses Verwaltungsreglement nicht geregelt sind, einer Auslegung bedürfen, finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Anwendung. Dies gilt insbesondere für die in Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 enthaltenen Definitionen.

Artikel 19: Änderungen des Verwaltungsreglements

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Verwahrstelle dieses Verwaltungsreglement jederzeit vollständig oder teilweise ändern.

Änderungen dieses Verwaltungsreglements werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und treten, sofern nichts anders bestimmt ist, am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Ein Vermerk auf die Hinterlegung erfolgt im RESA, Recueil électronique des sociétés et associations („RESA“).

Artikel 20: Inkrafttreten

Das Verwaltungsreglement sowie jegliche Änderungen desselben treten am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Die Unterschrift der Verwahrstelle erfolgt bezüglich der von ihr im Einzelfall übernommenen Verwahrstellenfunktion.

Die Verwaltungsgesellschaft
Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH

Die Verwahrstelle
VP Bank (Luxembourg) SA

Hinweise für Anlegende in der Bundesrepublik Deutschland

Dieser Anhang enthält zusätzliche Informationen für deutsche Anlegende. Dieser Anhang ist Bestandteil des Verkaufsprospektes und sollte im Zusammenhang mit dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt des Fonds (der „Verkaufsprospekt“) gelesen werden. Sofern nicht anders angegeben, haben alle definierten Begriffe in diesem Anhang dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

Informationsstelle:

Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH

Stolkgasse 25-45, D-50667 Köln

Bundesrepublik Deutschland

Der gegenwärtige Verkaufsprospekt, einschließlich Verwaltungsreglement, die wesentlichen Informationen für den Anlegenden sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie der deutschen Informationsstelle für die Anlegenden kostenlos in Papierform erhältlich. Bei der genannten Stelle kann auch die Satzung der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.monega.de) veröffentlicht und können bei der vorgenannten Informationsstelle kostenlos erfragt werden.

Mitteilungen an die Anlegenden erfolgen ebenfalls über die Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.monega.de). In gesetzlich vorgeschriebenen Fällen werden die Anlegenden darüber hinaus mittels dauerhaften Datenträgers informiert. Dies erfolgt insbesondere in folgenden Fällen:

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile;
- Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung;
- Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche **Anlegenden** rechte berühren oder die Vergütungen oder Aufwundererstattungen betreffen, die aus dem Fonds entnommen werden können;
- die Verschmelzung des Fonds in Form von Verschmelzungsinformationen gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EU zu erstellen sind;
- die Umwandlung des Fonds in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds.

Das Widerrufsrecht gemäß § 305 Kapitalanlagegesetzbuch:

Ist der Kaufende von Anteilen eines offenen Investmentvermögens durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei der Verwaltungsgesellschaft oder einem Repräsentanten im Sinne des § 319 Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“) in Textform widerruft; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Bei Fernabsatzgeschäften gilt § 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkaufende nachweist, dass

1. der Kaufende keine Verbraucherin oder kein Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist oder
2. der den Kaufenden zu den Verhandlungen, die zum Kauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Kaufende bereits Zahlungen geleistet, so ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Kaufenden, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Besondere Risiken durch neue steuerliche Nachweispflichten für Deutschland:

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen nachzuweisen. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt.

Hinweise für Anlegende in Österreich

Dieser Anhang enthält zusätzliche Informationen für Anlegende mit Sitz in Österreich. Dieser Anhang ist Bestandteil des Verkaufsprospektes und sollte im Zusammenhang mit dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt des Fonds (der „Verkaufsprospekt“) gelesen werden. Sofern nicht anders angegeben, haben alle definierten Begriffe in diesem Anhang dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

Der Vertrieb der Anteile des Teilfonds Murphy&Spitz – Umweltfonds Deutschland in der Republik Österreich ist gemäß der gültigen Fassung des Investmentfondsgesetzes 2011 (InvFG 2011) der Finanzmarktaufsicht (FMA) in Wien angezeigt worden.

Kontakt- und Informationsstelle

Kontakt- und Informationsstelle in der Republik Österreich ist gemäß den Bestimmungen von Artikel 92 (1) b) - f) der EU Richtlinie 2009/65 (angepasst durch Artikel 1 der EU-Richtlinie 2019/1160) die Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH Stolkogasse 25-45 D-50667 Köln Bei der Kontakt- und Informationsstelle sind alle erforderlichen Informationen für die Anlegenden kostenlos erhältlich, wie z.B.

- der Verkaufsprospekt
- das Verwaltungsreglement
- das Basisinformationsblatt
- die Jahres- und Halbjahresberichte
- die Ausgabe- und Rücknahmepreise.

Sämtliche vorgenannten Unterlagen sowie die börsentäglich aktualisierten Ausgabe- und Rücknahmepreise sind auf der Internetseite der Gesellschaft (www.monega.de) abrufbar.

Transferstelle

Hinsichtlich der Tätigkeiten gemäß Artikel 92 (1) a) der EU Richtlinie 2009/65 (angepasst durch Artikel 1 der EU-Richtlinie 2019/1160) gilt Folgendes: Die Anteile können bei der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Rücknahmeorders können bei der Verwahrstelle aufgegeben werden. Anteile an dem Sondervermögen können in Depots bei Kreditinstituten oder Fondsplattformen erworben werden, wo die Verwahrung und Verwaltung der Anteile vorgenommen wird.

Einzelheiten werden jeweils über die depotführende Stelle geregelt. Wesentliche Änderungen der Fondsbestimmungen sowie weitere Informationen zu den Rechten der Anlegenden werden von der Verwaltungsgesellschaft anlassbezogen per dauerhaftem Datenträger, unter Einbeziehung der depotführenden Stellen, unmittelbar an die Anlegenden versandt.

Bestellung des steuerlichen Vertreters

Als steuerlicher Vertreter im Sinne des § 186 Abs. 2 Z.2 InvFG wird die folgende Kanzlei bestellt:

Dr. Helmut Moritz LLM, Steuerberater A-1010 Wien, Schottenbastei 6/8

Weitere Angaben:

Die Performance der Teilfonds seit deren Aktivierung ist aus den entsprechenden Rechenschaftsberichten der betreffenden Geschäftsjahre des Fonds ersichtlich und können beim inländischen Vertreter im Sinne des § 186 Absatz 2 Ziffer 2 InvFG 2011 eingesehen werden.

Der Vertrieb von Anteilen des Fonds ist gemäß § 140 InvFG 2011 der Finanzmarktaufsicht Österreich angezeigt worden.

Der deutsche Wortlaut des Verkaufsprospektes sowie der sonstigen Unterlagen und Veröffentlichungen ist für den Vertrieb innerhalb der Republik Österreich maßgebend.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit Anteile in neuen, zusätzlichen Teilfonds ausgeben. Dieser Verkaufsprospekt wird jeweils dementsprechend ergänzt.

Anteile können, wie im Abschnitt „Rücknahme und Umtausch von Anteilen“ des Verkaufsprospektes beschrieben, zurückgenommen/umgetauscht werden.

Zeichnungen werden nur auf der Basis des gültigen Verkaufsprospektes in Verbindung mit dem zuletzt erschienen geprüften Jahresbericht des Fonds oder dem zuletzt erschienen Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde, entgegengenommen.

Dieser Verkaufsprospekt gilt nicht als Angebot oder Werbung in denjenigen Rechtsordnungen, in denen ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unzulässig ist oder in denen Personen, die ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unterbreiten, dazu nicht befugt sind bzw. in denen es für Personen gegen das Gesetz verstößt, ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung zu erhalten.

Die Angaben in diesem Verkaufsprospekt entsprechen dem aktuellen Recht und den Usancen des Großherzogtums Luxemburg und können deshalb Änderungen unterworfen sein.

Potenzielle Kaufende von Anteilen sind angehalten, sich über die für sie relevanten Devisenbestimmungen sowie über die sie betreffenden rechtlichen und steuerlichen Bestimmungen selbst zu informieren.

Hinweis gemäß §§ 3 und 3a Konsumentenschutzgesetz („KSchG“) – Belehrung über das Rücktrittsrecht:

1. Hat eine Verbraucherin oder ein Verbraucher eine Vertragserklärung zu Anteilen dieses Investmentfonds weder in den vom Unternehmer für geschäftliche Zwecke dauernd genutzten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann die
2. Verbraucherin oder der Verbraucher von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten.
3. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung dieses Verkaufsprospektes zu laufen.
4. Das Rücktrittsrecht steht der Verbraucherin oder dem Verbraucher nicht zu, wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind.
5. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn die Verbraucherin oder der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder dies des Unternehmens enthält, dem Unternehmen oder dessen Beauftragten der an der Vertragshandlung mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass die Verbraucherin oder der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.
6. Die Verbraucherin oder der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag ohne weiteres zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Maßgebliche Umstände sind, unter anderem, die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder von der Verbraucherin oder dem Verbraucher verwendet werden kann, oder die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile. Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für die Verbraucherin oder den Verbraucher erkennbar ist, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Dieses Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrages durch beide Vertragspartner, bei Bank- und Versicherungsverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrages.
7. Gemäß § 63 Absatz 2 Ziffer 2 Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 („WAG 2007“) kommt beim Erwerb von Anteilen an Kapitalanlagefonds das Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG auch zur Anwendung, wenn die Verbraucherin oder der Verbraucher selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmen oder dessen Beauftragten zwecks Schließung des Vertrages angebahnt hat.

Derzeit sind folgende Teilfonds zum Vertrieb in Österreich zugelassen:

Murphy&Spitz – Umweltfonds Deutschland

ANHÄNGE

der

Delegierten Verordnung (EU) 2022/1931 der Kommission

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten

ANHANG III

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

ANHANG ZUR OFFENLEGUNGS- UND TAXONOMIEVERORDNUNG

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikations-system, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Murphy&Spitz – Umweltfonds Deutschland		Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900DCEMQMDR005Q03	
Ökologische und/oder soziale Merkmale			
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
● ● <input type="checkbox"/> Ja		● ● <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%		<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _ an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU- Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU- Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Finanzprodukt bewirbt im Rahmen seiner Anlagestrategie ökologische und soziale Merkmale welche den nachfolgend näher beschriebenen Eigenschaften entsprechen.

Der Murphy&Spitz - Umweltfonds Deutschland („der Teilfonds“) verfolgt das Anlageziel, in ausgewählte Unternehmen zu investieren, die, nach Überprüfung von ökologischen, sozialen und governance Aspekten, geeignet sind, durch ihre Produkte oder Dienstleistungen nachhaltig positiv auf die Umwelt (ökologische Merkmale) oder die

Gesellschaft (soziale Merkmale) zu wirken. Der Teilfonds erreicht dieses Ziel mittels Investitionen in Wirtschaftsaktivitäten die durch Murphy&Spitz als nachhaltig identifiziert wurden (z.B. erneuerbare Energien wie Biogas und Wasserstoff, nachwachsende Rohstoffe wie Holz, und nachhaltige Mobilität wie Technik für den ÖPNV).

Der Teilfonds hält darüber hinaus ESG-spezifische Ausschlusskriterien ein, unter anderem die Ausschlusskriterien des Paris-abgestimmten EU-Referenzwerts (Paris Aligned Benchmark - PAB - gemäß Art. 12 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 i.d.F.v. 17.07.2020).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale wird anhand der Daten und entsprechender Filter eines renommierten ESG-Datenanbieters oder anhand entsprechender Analysen des Fondsmanagers geprüft, ob die Emittenten der im Fondsvermögen gehaltenen Wertpapiere die unter dem Punkt „*Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*“ beschriebenen Kriterien erfüllen.

Die Erreichung der beworbenen Merkmale wird anhand folgender Indikatoren gemessen:

- Mindestens 80% des Teilfondsvolumens stehen im Einklang mit der nachfolgend beschriebenen ESG Analyse; und
- Einhaltung der nachfolgend beschriebenen Ausschlusskriterien.

● ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Nicht anwendbar.

● ***Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?***

Nicht anwendbar.

● ***Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:***

Nicht anwendbar.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



- Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact (PAI)) werden durch eine ESG Analyse berücksichtigt.

Bei den Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren handelt es sich um 18 verpflichtende Kennzahlen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Gute Unternehmensführung sowie 46 weiteren freiwilligen, vordefinierten Indikatoren, die nachteilige Auswirkungen des Finanzproduktes auf Umwelt und Gesellschaft abbilden sollen. Die verpflichtenden Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden sehr gut durch die Einhaltung internationaler Normen repräsentiert. So werden Themen wie Biodiversität, Energieverbrauch, Wasserverschmutzung (Umwelt), Einhaltung und Förderung von Menschenrechten, Beachtung von Arbeitsnormen wie z.B. faire Bezahlung sowie gute Kundenbeziehungen und gute Unternehmensführung durch Beachtung der UN Global Compact Regeln und eines Kontroversenscreenings eines externen ESG-Datenanbieters, die speziell auf die Themengebiete der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gerichtet sind, geprüft. Grundsätzlich wird die Berücksichtigung der PAI Indikatoren im Zuge der unten beschriebenen Ausschlusskriterien gewährleistet.

Dabei wird überprüft, inwieweit Investitionen negative Auswirkungen auf die PAI haben können. Die Ergebnisse, welche die ökologische und soziale Leistung eines Wertpapieremittenten sowie dessen Corporate Governance (sogenannte ESG-Kriterien für die entsprechende englische Bezeichnung Environmental, Social und Governance) umfassen, werden systematisch im gesamten Investmentprozess berücksichtigt. Diese ESG Analyse basiert sowohl auf umfangreichen Nachhaltigkeitsdaten marktführender, externer ESG-Datenanbieter, allgemeinen Screeningkriterien sowie einer Überwachung der Verletzung globaler Normen (z.B. UNGC, ILO) als auch weiteren Screeningkriterien (z.B. Jahresberichte, Nachhaltigkeitsberichte, Ad-Hoc-Mitteilungen etc.) wie unter der Frage „*Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*“ ausführlich erläutert. Die Ergebnisse der Prüfung werden jährlich im Rahmen des Jahresberichts des Teilfonds veröffentlicht und sind dort unter www.monega.de einsehbar.



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds verfolgt das Anlageziel in ausgewählte Unternehmen zu investieren, die, nach Überprüfung von ökologischen, sozialen und governance Aspekten geeignet sind, durch ihre Produkte oder Dienstleistungen nachhaltig positiv auf die Umwelt (durch ökologische Nachhaltigkeitsziele) oder die Gesellschaft (durch soziale Nachhaltigkeitsziele) zu wirken. Der Teilfonds erreicht dieses Ziel mittels Investitionen in Wirtschaftsaktivitäten die von Murphy&Spitz als nachhaltig identifiziert wurden, z.B. erneuerbare Energien wie Biogas und Wasserstoff, nachwachsende Rohstoffe wie Holz und nachhaltige Mobilität wie Technik für den ÖPNV. Bei der Auswahl der Aktien und Anleihen werden insbesondere Small-, Mid- und Micro-Cap-Aktien und Anleihen von Unternehmen aus dem Nachhaltigkeitssektor mit Geschäftstätigkeit im deutschsprachigen Raum berücksichtigt. Entscheidungsgrundlagen für Investitionen liefert Murphy&Spitz Green Research.

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Vermögensbildung/Vermögensoptimierung verfolgen und einen langfristigen Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren haben. Der Teilfonds richtet sich an Anleger mit Basiskenntnissen und/oder Erfahrungen mit Finanzprodukten. Der potenzielle Anleger sollte in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen und deutliche Verluste zu tragen und legt keinen Wert auf einen Kapitalschutz. Die Gesellschaft bezieht im Rahmen ihres Investmentprozesses alle relevanten finanziellen Risiken in ihre Anlageentscheidungen für dieses Sondervermögen mit ein und bewertet diese fortlaufend. Dabei werden auch alle relevanten Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt, die wesentliche negative Auswirkungen auf die Rendite einer Investition haben können, sowie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen einer Anlageentscheidung auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Investitionen des Teilfonds, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden, durchlaufen einen mehrstufigen Eignungsprozess zur Beurteilung der Investierbarkeit, bis es zu einer Anlageentscheidung kommt. Der Teilfonds wendet dabei im Rahmen des Portfolio Managements, d.h. sowohl im Rahmen der Auswahl der Anlagen als auch des Managements von bestehenden Anlagen, die nachfolgend beschriebenen Kriterien an und investiert entsprechend in Wirtschaftsaktivitäten die durch Murphy&Spitz als nachhaltig identifiziert wurden, z.B. erneuerbare Energien wie Biogas und Wasserstoff, nachwachsende Rohstoffe wie Holz, und nachhaltige Mobilität wie Technik für den ÖPNV.

ESG Analyse

Folgende Schritte werden im einzelnen im Rahmen der Eignungsprüfung in Bezug auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale durchgeführt:

Positive Selektionskriterien

Die Wirtschaftsaktivitäten eines potenziellen Portfoliounternehmens werden zunächst identifiziert, um sodann eine Analyse hinsichtlich eines etwaigen Anteils in nachhaltigen Branchen durchzuführen. Die identifizierten nachhaltigen Branchen sind insbesondere: Erneuerbare Energie, Nachwachsende Rohstoffe, Energie- und Ressourceneffizienz, Nachhaltige Mobilität, nachhaltige Bauwirtschaft, Naturkost und ökologische Landwirtschaft, Gesundheit, Bildung, Kreislaufwirtschaft und Wasser. Damit bei einer Anlage ein positiver Beitrag zu den ökologischen und/oder sozialen beworbenen Merkmalen festgestellt werden kann, muss das Unternehmen mindestens 20% der Umsätze in einer identifizierten nachhaltigen Branche generieren.

Ausschlusskriterien

Es wird in Bezug auf alle potenziellen Investitionen sichergestellt, dass sie die folgenden Ausschlusskriterien nicht verletzen.

1. Ausschlüsse in Bezug auf spezifische Wirtschaftsaktivitäten und Verhalten von Unternehmen

Im Investmentprozess wird anhand der Daten von ESG-Informationdienstleistern und des Fondsmanagers kontrolliert, dass alle Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, die Investitionsziele des Teilfonds nicht erheblich beeinträchtigen.

Es wird geprüft, dass potenzielle Portfoliounternehmen keine Umsätze (mit Ausnahme der bei einzelnen Kriterien angegebenen Grenzen) aus den folgenden Wirtschaftsaktivitäten generieren:

- Kernenergie
- fossile Energieträger:
 - Stein- und Braunkohle:
 - Kohleabbau (ausgenommen metallurgische Kohle)
 - Kohlelagerung
 - Verflüssigung von Kohle zu Treibstoffen
 - Energieerzeugung aus Kohle
 - Erdöl:
 - Förderung von Erdöl mittels konventioneller und unkonventioneller Methoden z.B. Fracking oder Ölsande
 - Raffination von Erdöl
 - Energieproduktion aus Erdöl
 - Vertrieb und Handel von Erdöl
 - Erdgas
 - Förderung von Erdgas mittels konventioneller und unkonventioneller Methoden
 - Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
 - Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen;
- Mining in Kriegs- und Bürgerkriegsregionen mit Menschenrechtsverletzungen;
- Waffen, Rüstung, Militärtechnologien (Ausnahme Dual-Use-Güter);
- in der EU verbotene chemische Stoffe;
- in Deutschland illegale Drogen sowie Tabak und Herstellung von hochprozentigen alkoholischen Getränken (Alkoholgehalt >25%);

- Prostitution und Produktion von Pornografie (Ausnahme Telekommunikationsunternehmen die Erotiksender haben);
- Glücksspiel (bei Online-Glücksspiel ist ein Umsatz von maximal 10% erlaubt);

Zudem sind Unternehmen ausgeschlossen, die

- gegen die Grundsätze der Kernkonventionen der International Labor Organization (ILO) verstoßen;
- gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen;
- gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen;
- gegen die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen verstoßen;
- Kinder- oder Zwangsarbeit zulassen;
- in schwerwiegenden Vorfällen von struktureller Korruption oder Geldwäsche involviert sind, die nicht glaubhaft aufgeklärt wurden.

2. PAB Ausschlüsse

Der Teilfonds hält darüber hinaus die PAB Ausschlusskriterien ein. Investitionen in die folgenden Unternehmen sind danach grundsätzlich nicht möglich:

Unternehmen, die

- an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind,
- am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind,
- gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen,
- 1 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen,
- 10 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen,
- 50 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen,
- 50 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es liegt kein Mindestsatz an verbindlicher Reduktion der Investitionen vor diesem Hintergrund vor.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Bewertung der guten Unternehmensführung eines Unternehmens erfolgt anhand der unbedingten Einhaltung aller 10 Prinzipien der UN Global Compact, der OECD Richtlinie für

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Ver-

gütung von Mitarbeitern
sowie die Einhaltung der
Steuervorschriften

multinationale Unternehmen und des Kriterienkataloges der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Die Einhaltung wird anhand der Daten eines renommierten ESG-Datenanbieters sowie auf Basis der Analysen des Fondsmanagers geprüft.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Teilfondsvermögens in Investitionen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

In diesem Teilfonds werden keine ökologischen oder sozialen Merkmale durch den Einsatz von Derivaten erreicht.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Für diesen Teilfonds wurde kein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie konform ist, festgelegt.

Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen⁴

Ja,

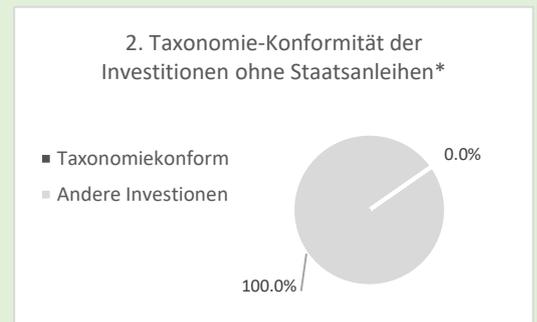
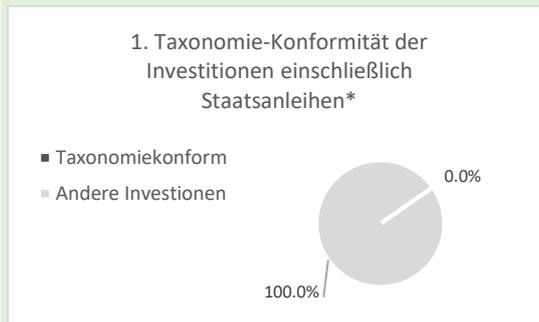
In fossiles Gas

in Kernenergie

Nein

Der Teilfonds strebt keine taxonomiekonformen Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie an. Dennoch kann es vorkommen, dass er im Rahmen der Anlagestrategie auch in Unternehmen investiert, die jedenfalls auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

⁴ Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und keines der Ziele der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für fossile Gas- und Kernenergetätigkeiten die mit der EU-Taxonomie übereinstimmen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission niedergelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Zur Einhaltung der EU-Taxonomie beinhalten die Kriterien für **fossiles Gas** unter anderem Begrenzungen von Emissionen und Umstellung auf erneuerbare Energie oder kohlenstoff-arme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** beinhalten die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Für diesen Teilfonds wurde kein Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Für diesen Teilfonds wurde kein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Für diesen Teilfonds wurde kein Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter "#2 Andere Investitionen" können Investitionen fallen, die nicht mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen, für die nicht ausreichend Daten zur Bewertung vorliegen sowie Barmittel zur Liquiditätssteuerung und Derivate. Diese Anlagen erlauben dem Portfoliomanagement das Anlageergebnis durch Risikodiversifizierung und erhöhte Liquidität zu optimieren.

Durch die Ausschlusskriterien wie unter der Frage „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben, wird ein ökologischer und sozialer Mindestschutz erreicht.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Für dieses Finanzprodukt wurde kein Index als Referenzwert für die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter www.monega.de/nachhaltigkeit sowie unter <https://www.monega.de/fonds/LU0360172109> und <https://www.monega.de/fonds/LU1541981996>.

